

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Olten

Bachelor-Thesis

Digitale Teilhabe im stationären Wohnen

Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit zur Förderung digitaler Teilhabe erwachsener Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

Vorgelegt von:
Chiara Krähenbühl
22-463-343

Eingereicht bei:
Prof. Dr. Daniel Oberholzer
Olten, 26. Juni 2026

Abstract

Die vorliegende Bachelorthesis untersucht digitale Teilhabe erwachsener Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in stationären Wohneinrichtungen. Im Zentrum steht die Frage, welche Erkenntnisse der aktuelle Forschungsstand liefert und welche Handlungsbedarfe sowie Handlungsmöglichkeiten sich daraus für die Soziale Arbeit ableiten lassen. Auf Grundlage einer Literaturarbeit werden zunächst theoretische, normative und rechtliche Bezüge digitaler Teilhabe dargestellt. Anschliessend werden Barrieren, Förderfaktoren, Potenziale und Risiken aufgearbeitet und mit fachlichen Anforderungen im stationären Wohnen verbunden. Die Arbeit zeigt, dass digitale Teilhabe mehrdimensional ist und durch technische, soziale, fachliche und institutionelle Bedingungen geprägt wird. Für die Soziale Arbeit ergeben sich Handlungsbedarfe insbesondere bei Zugang, alltagsnaher Unterstützung, Risikobegleitung, medienpädagogischer Kompetenz und institutioneller Verankerung.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
Abbildungsverzeichnis.....	
1. Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Problemstellung.....	1
1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit.....	2
1.3 Zielsetzung und Forschungsfrage	3
1.4 Aufbau der Arbeit	3
2. Methodisches Vorgehen der Literaturarbeit	5
2.1 Forschungsdesign Literaturarbeit	5
2.2 Auswahl und Auswertung der Literatur.....	5
2.3 Grenzen des methodischen Vorgehens.....	6
3. Theoretischer und normativer Bezugsrahmen.....	7
3.1 Begriffsklärung: kognitive Beeinträchtigung als Arbeitsbegriff.....	7
3.2 Behinderung im bio-psycho-sozialen Verständnis der ICF.....	8
3.3 Digitale Teilhabe.....	11
3.4 Normativer und rechtlicher Rahmen.....	13
4. Digitale Teilhabe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen: Forschungsstand.....	16
4.1 Digital Divide und Digital Disability Divide	16
4.2 Barrieren und Förderfaktoren digitaler Teilhabe	17
4.3 Potenziale digitaler Teilhabe.....	23
4.4 Risiken und Herausforderungen digitaler Teilhabe	26
5. Stationäres Wohnen und fachliche Anforderungen	30
5.1 Stationäres Wohnen als Lebens- und Unterstützungsort.....	30
5.2 Schutzverantwortung, Selbstbestimmung und Paternalismus.....	31
5.3 Unterstützende Entscheidungsfindung als fachliche Orientierung	33
5.4 Professionelle Begleitung und medienpädagogische Kompetenzen.....	34

5.5	<i>Institutionelle Rahmenbedingungen und Medienkonzepte</i>	36
6.	Synthese der Ergebnisse und Handlungsbedarfe für die Soziale Arbeit	39
6.1	<i>Digitale Teilhabe als mehrdimensionale Teilhabefrage</i>	39
6.2	<i>Stationäre Wohneinrichtungen als Schlüsselkontext der Ermöglichung oder Begrenzung</i>	40
6.3	<i>Schutz und Selbstbestimmung als fachliches Spannungsfeld</i>	41
6.4	<i>Professionelle Unterstützung und institutionelle Rahmenbedingungen.....</i>	42
6.5	<i>Handlungsbedarfe und Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit.....</i>	43
7.	Schlussfolgerungen und Ausblick	46
7.1	<i>Beantwortung der Fragestellung.....</i>	46
7.2	<i>Zentrale Schlussfolgerungen.....</i>	47
7.3	<i>Kritische Reflexion der Arbeit</i>	48
7.4	<i>Ausblick.....</i>	49
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis	50
9.	Hilfsmittelverzeichnis	54

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
ICD	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF (in: BfArM 2005: o.S.)..... 9

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit digitaler Teilhabe von erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im stationären Wohnen. Im Zentrum steht die Frage, welche Bedeutung digitale Entwicklungen für diesen Lebensbereich haben und welche fachlichen Herausforderungen sich daraus für die Soziale Arbeit ergeben. Die Einleitung führt zunächst in die gesellschaftliche Ausgangslage und Problemstellung ein, bevor die Relevanz für die Soziale Arbeit, die Zielsetzung, die Fragestellung und der Aufbau der Arbeit dargestellt werden.

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Für viele Menschen in der Schweiz ist das Internet zu einem selbstverständlichen Teil des Alltags geworden. Digitalisierung zeigt sich dabei nicht nur in der privaten Kommunikation, sondern zunehmend auch darin, wie Menschen Informationen suchen, Termine vereinbaren, Dienstleistungen nutzen und mit Behörden in Kontakt treten (vgl. Hümbelin et al. 2019: 43). Im Jahr 2025 nutzten 91,8 Prozent der Bevölkerung zwischen 15 und 88 Jahren das Internet täglich oder fast täglich (vgl. Bundesamt für Statistik 2026). Mit der Digitalisierung verändern sich auch Zugänge zu alltäglichen Angeboten. Wenn Informationen, Dienstleistungen und Kommunikation zunehmend digital organisiert werden, kann fehlender Zugang zu digitalen Mitteln dazu führen, dass Menschen von wichtigen Lebensbereichen ausgeschlossen werden (vgl. Hümbelin et al. 2019: 43). Digitalisierung betrifft damit nicht nur den privaten Alltag, sondern wirft auch die Frage auf, wie Zugang und Teilhabe gesellschaftlich gestaltet werden. Mit der «Strategie Digitale Schweiz» formuliert der Bundesrat dafür einen Orientierungsrahmen. Die Strategie ist für die Bundesverwaltung verbindlich und dient Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft als Orientierung. Ziel ist es, digitale Entwicklungen so zu gestalten, dass sie der Bevölkerung möglichst breit zugutekommen (vgl. Bundeskanzlei 2026: o.S.).

Gleichzeitig bedeutet dieser politische Anspruch nicht automatisch, dass alle Menschen gleichermassen an der Digitalisierung teilhaben können. Digitale Teilhabe wird von bestehenden gesellschaftlichen Ungleichheiten mitgeprägt und ist deshalb nicht für alle Menschen unter den gleichen Voraussetzungen möglich (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 3). Wer digitale Angebote nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann, läuft Gefahr, von wichtigen Kommunikations- und Informationszugängen sowie damit verbundenen gesellschaftlichen Prozessen ausgeschlossen zu werden (vgl. ebd.). In diesem Zusammenhang beschreibt der Begriff «Digital Divide» in der Forschung die ungleiche Beteiligung an digitalen Entwicklungen (vgl. ebd.: 4).

Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sind im Kontext digitaler Teilhabe besonders zu berücksichtigen. Heitplatz, Hastall und Bühler verweisen darauf, dass Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen bei der Internetnutzung besonders viele Barrieren erfahren und seltener Zugang zu den Vorteilen des Internets erhalten (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 421). Diese Barrieren entstehen nicht nur durch fehlende technische Ausstattung, sondern auch durch begrenzte finanzielle Ressourcen, mangelnde politische beziehungsweise institutionelle Unterstützung sowie unzureichende Bildungs- und Schulungsangebote (vgl. ebd.). Digitale Teilhabe hängt damit nicht allein davon ab, ob Geräte oder Internetnutzung vorhanden sind, sondern auch davon, ob Menschen im Umgang mit digitalen Medien unterstützt und befähigt werden (vgl. ebd.).

Im stationären Wohnen erhält diese Frage eine besondere Bedeutung, da digitale Teilhabe dort durch das unmittelbare Unterstützungsumfeld mitgeprägt wird (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 421). Das soziale Umfeld von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, darunter Eltern, Betreuungspersonen und Mitarbeitende, nimmt eine besondere Rolle bei der individuellen Unterstützung im Umgang mit digitalen Technologien ein (vgl. ebd.). Möglichkeiten, digitale Geräte auszuprobieren und zu nutzen, hängen demnach nicht nur von den technischen Voraussetzungen ab, sondern auch von der Beziehung zwischen der Person mit Beeinträchtigung und den betreuenden Fachpersonen (vgl. ebd.). Dadurch stehen Fachpersonen in einer Position, in der sie digitale Teilhabe im Alltag unterstützen, aber auch begrenzen können. Neben Fragen des Zugangs und der Unterstützung stellen sich auch Fragen nach Schutz, Datenschutz und Privatsphäre im Umgang mit Digitalität (vgl. AvenirSocial 2026: 21). Digitale Teilhabe im stationären Wohnen ist damit nicht nur eine Frage von Ausstattung, sondern auch eine Frage der Unterstützung und der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit

Digitale Teilhabe ist für die Soziale Arbeit relevant, weil sie zentrale Fragen von Zugang, Unterstützung, Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Beteiligung berührt. Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz beschreibt die Profession als auf gesellschaftlichen Veränderungen, sozialen Zusammenhalt sowie Ermächtigung und Befreiung von Menschen ausgerichtet (vgl. AvenirSocial 2026: 8). Fachpersonen der Sozialen Arbeit sollen Adressat*innen darin unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen, ihre Handlungsmöglichkeiten zu erweitern und an gesellschaftlichen Prozessen teilzuhaben (vgl. ebd.: 13-14).

Besonders aktuell ist diese Thematik, weil der Berufskodex 2026 den Umgang mit Digitalität ausdrücklich als Handlungsleitlinie aufnimmt. Digitalität wird darin als Bestandteil des beruflichen Alltags beschrieben und sowohl als Chance für Inklusion und soziale Gerechtigkeit als auch als Herausforderung für Vertraulichkeit, Privatsphäre und den Schutz vor

diskriminierenden Verzerrungen verstanden (vgl. AvenirSocial 2026: 21). Fachpersonen sind entsprechend aufgefordert, digitale Entwicklungen kritisch zu reflektieren, Zugang zu digitalen Angeboten zu fördern und Adressat*innen beim Aufbau digitaler Kompetenzen zu begleiten (vgl. AvenirSocial 2026: 21.).

1.3 Zielsetzung und Forschungsfrage

Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, digitale Teilhabe von erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Kontext stationären Wohnens auf Grundlage des aktuellen Forschungsstandes zu untersuchen. Dabei sollen zentrale Barrieren, Potenziale und förderliche Bedingungen herausgearbeitet werden. Ein besonderer Fokus liegt auf der Rolle der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zwischen Schutz, Selbstbestimmung und Teilhabe. Die Arbeit verfolgt somit nicht das Ziel digitale Technologien an sich zu bewerten, sondern fragt danach, wie digitale Teilhabe im stationären Wohnalltag professionell unterstützt werden kann. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich folgende Hauptfragestellung:

Welche Erkenntnisse liefert der aktuelle Forschungsstand zur digitalen Teilhabe erwachsener Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und welche Handlungsbedarfe sowie Handlungsmöglichkeiten ergeben sich daraus für die Soziale Arbeit in stationären Wohneinrichtungen?

Zur Bearbeitung der Hauptfragestellung werden folgende Unterfragen herangezogen:

1. Wie wird digitale Teilhabe im Fachdiskurs verstanden?
2. Welche Barrieren, Förderfaktoren, Potenziale und Risiken zeigen sich für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Kontext digitaler Teilhabe?
3. Welche Bedeutung hat der stationäre Wohnkontext für die Ermöglichung oder Begrenzung digitaler Teilhabe?
4. Welche Handlungsbedarfe und Handlungsmöglichkeiten lassen sich daraus für die Soziale Arbeit in stationären Wohneinrichtungen ableiten?

Die Arbeit ist als Literaturarbeit angelegt. Die Beantwortung der Leitfrage erfolgt anhand ausgewählter Fachliteratur, rechtlicher und professionsethischer Grundlagen sowie aktueller Forschung zur digitalen Teilhabe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.

1.4 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit beginnt mit der Darstellung des methodischen Vorgehens. Dabei wird erläutert, weshalb eine Literaturarbeit gewählt wurde und wie die ausgewählten Quellen im Hinblick auf die Fragestellung bearbeitet werden. Im Anschluss werden die theoretischen und normativen Grundlagen geklärt. Dazu zählen zentrale Begriffe wie kognitive Beeinträchtigung, Behinderung, Teilhabe und digitale Teilhabe sowie rechtliche und professionsethische Bezugspunkte,

die für das Thema relevant sind. Darauf folgt eine Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand der digitalen Teilhabe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. In diesem Teil werden Barrieren, Potenziale sowie Risiken und Herausforderungen herausgearbeitet. Anschliessend richtet sich der Blick auf das stationäre Wohnen als spezifischen Kontext sowie auf Fachpersonen und Institutionen der Sozialen Arbeit. Dabei steht im Zentrum, welche Rolle sie bei der Ermöglichung oder Begrenzung digitaler Teilhabe einnehmen. Die danach folgende Synthese führt die bisherigen Erkenntnisse zusammen und ordnet sie mit Blick auf die Fragestellung ein. Auf dieser Grundlage werden Handlungsmöglichkeiten und Handlungsbedarfe für die Soziale Arbeit abgeleitet. Abschliessend werden die Fragestellungen beantwortet, zentrale Schlussfolgerungen festgehalten und offene Fragen für die Praxis und Forschung benannt.

2. Methodisches Vorgehen der Literaturarbeit

Dieses Kapitel beschreibt das methodische Vorgehen der vorliegenden Literaturarbeit. Da keine eigene empirische Erhebung durchgeführt wurde, beruht die Arbeit auf der Auswertung bestehender Fachliteratur, aktueller Forschung sowie rechtlichen und professionsethischen Grundlagen. Zunächst wird das Forschungsdesign erläutert. Anschliessend wird dargestellt, nach welchen Kriterien die Literatur ausgewählt und ausgewertet wurde. Abschliessend werden die Grenzen des methodischen Vorgehens reflektiert.

2.1 Forschungsdesign Literaturarbeit

Die vorliegende Bachelorthesis ist als Literaturarbeit angelegt. Im Zentrum steht keine eigene empirische Erhebung, sondern die systematische Auseinandersetzung mit bestehender Fachliteratur, theoretischen Konzepten, aktueller Forschung sowie rechtlichen und professionsethischen Grundlagen. Dieses Vorgehen eignet sich für die Beantwortung der Fragestellung, da die Arbeit darauf abzielt, den aktuellen Forschungsstand zur digitalen Teilhabe erwachsener Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen aufzuarbeiten und daraus Handlungsbedarfe sowie Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit im stationären Wohnen abzuleiten.

Die Arbeit verfolgt somit ein theoretisch analytisches Erkenntnisinteresse. Sie untersucht, wie digitale Teilhabe in der Literatur verstanden wird, welche Barrieren, Förderfaktoren, Chancen und Risiken beschrieben werden und welche Bedeutung dem stationären Wohnkontext sowie der professionellen Unterstützung zukommt. Dabei geht es nicht darum, einzelne Einrichtungen empirisch zu untersuchen, sondern vorhandene Erkenntnisse zusammenzuführen und im Hinblick auf die Fragestellung auszuwerten. Die abgeleiteten Handlungsmöglichkeiten werden deshalb nicht als allgemeingültige Handlungsanweisungen verstanden, sondern als fachlich begründete Ansatzpunkte für die Praxis im stationären Wohnen.

2.2 Auswahl und Auswertung der Literatur

Für die Bearbeitung der Fragestellung wird Fachliteratur herangezogen, die einen direkten Bezug zu digitaler Teilhabe, Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, stationären Wohnsettings sowie zur professionellen Rolle der Sozialen Arbeit aufweist. Berücksichtigt werden wissenschaftliche Studien, theoretische Beiträge, fachliche Berichte sowie rechtliche und professionsethische Grundlagen. Die Literaturauswahl erfolgte nicht mit dem Anspruch einer vollständig systematischen Übersichtsarbeit, sondern orientierte sich an der inhaltlichen Relevanz für die Forschungsfrage. Besonders berücksichtigt wurden Quellen, die Aussagen zu digitaler Teilhabe, Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, Barrieren und Förderfaktoren, stationärem Wohnen sowie zur professionellen Rolle der Sozialen Arbeit enthalten.

Die Auswertung der Literatur erfolgt entlang der Forschungsfrage und den Unterfragen. Zunächst werden zentrale Begriffe und theoretische Grundlagen herausgearbeitet, insbesondere das Verständnis von Behinderung, Teilhabe und digitaler Teilhabe. Anschliessend werden Befunde zu Barrieren, Förderfaktoren, Potenzialen und Risiken digitaler Teilhabe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen analysiert. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem stationären Wohnkontext, da sich dort Fragen von Zugang, Unterstützung, Abhängigkeit und institutionellen Rahmenbedingungen besonders deutlich zeigen. Die Literatur wird vergleichend und thematisch ausgewertet. Wiederkehrende Aussagen, Unterschiede und Spannungsfelder zwischen den Quellen werden herausgearbeitet und miteinander in Beziehung gesetzt. Dabei wird insbesondere geprüft, welche Bedeutung die jeweiligen Erkenntnisse für die Soziale Arbeit haben. Die Quellen werden daher nicht nur zusammengefasst, sondern im Hinblick auf die Fragestellung interpretiert. Auf dieser Grundlage werden im weiteren Verlauf der Arbeit Handlungsbedarfe und Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit abgeleitet.

2.3 Grenzen des methodischen Vorgehens

Da die vorliegende Arbeit als Literaturarbeit angelegt ist, werden keine eigenen empirischen Daten erhoben. Es werden daher keine Interviews mit Fachpersonen, keine Befragungen von Bewohnenden und keine Fallanalysen einzelner stationärer Wohneinrichtungen durchgeführt. Die Arbeit kann deshalb keine direkten Aussagen darüber machen, wie digitale Teilhabe in konkreten Institutionen umgesetzt wird oder welche Erfahrungen Fachpersonen und Bewohnende in einzelnen Einrichtungen machen.

Die Ergebnisse beruhen auf der Auswertung bestehender Fachliteratur, theoretischer Konzepte sowie rechtlicher und professionsethischer Grundlagen. Dadurch können zentrale Erkenntnisse, Spannungsfelder und Handlungsmöglichkeiten herausgearbeitet werden. Gleichzeitig bleibt die Übertragung auf die Praxis begrenzt, da stationäre Wohneinrichtungen unterschiedliche Rahmenbedingungen, Ressourcen und institutionelle Konzepte aufweisen.

Eine weitere Grenze besteht darin, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen eine sehr heterogene Zielgruppe darstellen. Aussagen zu digitaler Teilhabe können daher nicht pauschal auf alle Personen übertragen werden. Unterstützungsbedarfe, digitale Kompetenzen, Interessen und Risiken müssen jeweils individuell betrachtet werden. Die in dieser Arbeit abgeleiteten Handlungsmöglichkeiten sind deshalb als fachliche Orientierung zu verstehen und nicht als allgemeingültige Handlungsanleitung.

3. Theoretischer und normativer Bezugsrahmen

Dieses Kapitel legt die theoretischen, begrifflichen und normativen Grundlagen der Arbeit dar. Zunächst wird geklärt, wie der Begriff Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung in dieser Arbeit verwendet wird. Anschliessend wird anhand der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) ein Behinderungsverständnis eingeführt, das für die weitere Arbeit zentral ist. Darauf wird digitale Teilhabe als fachliches Konzept bestimmt. Abschliessend werden menschenrechtliche, rechtliche und berufsethische Grundlagen dargestellt, die digitale Teilhabe als relevante Teilhabefrage rahmen.

3.1 Begriffsklärung: kognitive Beeinträchtigung als Arbeitsbegriff

In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung als übergreifender Arbeitsbegriff verwendet. Diese begriffliche Festlegung ist notwendig, da in der herangezogenen Literatur unterschiedliche Bezeichnungen für ähnliche oder teilweise überschneidende Zielgruppen verwendet werden. Dazu gehören unter anderem Begriffe wie geistige Behinderung, kognitive Beeinträchtigung, intellektuelle Beeinträchtigung oder im englischsprachigen Raum intellectual disability. Albrecht und Hüning weisen darauf hin, dass in deutsch- und englischsprachigen Studien unterschiedliche Zielgruppenbezeichnungen verwendet werden und dadurch die Vergleichbarkeit von Forschungsergebnissen erschwert wird (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 401).

Eine medizinische, beziehungsweise diagnostische Orientierung bietet die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). In der ICD-11 werden Störungen der intellektuellen Entwicklung unter dem Code 6A00 eingeordnet. (vgl. World Health Organization 2025: 6A00). Diese werden als Entwicklungsstörungen beschrieben, die während der Entwicklungsphase auftreten und durch deutlich unterdurchschnittliche intellektuelle Leistungsfähigkeit sowie Einschränkungen im adaptiven Verhalten gekennzeichnet sind. Zum adaptiven Verhalten gehören konzeptuelle, soziale und praktische Fähigkeiten, die im Alltag angewendet werden (vgl. World Health Organization 2025: 6A00).

Für die vorliegende Fragestellung ist die exakte medizinisch-diagnostische Einordnung jedoch nicht zentral. Im Zentrum stehen vielmehr erwachsene Menschen, deren kognitive Voraussetzungen die selbstständige Nutzung digitaler Technologien beeinflussen können und die im Alltag auf Unterstützung angewiesen sein können. Der Begriff Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung wird deshalb nicht als enges Diagnosekriterium verwendet, sondern als arbeitsbezogener Sammelbegriff für eine heterogene Zielgruppe. Die Begriffe geistige Behinderung, intellektuelle Beeinträchtigung, intellectual disability und kognitive Beeinträchtigung werden in dieser Arbeit nicht gleichgesetzt. Sie werden jedoch quellenkritisch zusammengeführt, sofern

die jeweilige Quelle für die Beantwortung der Fragestellung dieser Arbeit relevant ist. Damit soll die heterogene Quellenlage bearbeitbar gemacht werden, ohne Unterschiede zwischen den Begriffen zu verwischen. Im Zentrum stehen erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, die in stationären Wohneinrichtungen leben.

3.2 Behinderung im bio-psycho-sozialen Verständnis der ICF

Nachdem die Zielgruppe der Arbeit begrifflich eingegrenzt wurde, wird im Folgenden das Behinderungsverständnis erläutert, das dieser Thesis zugrunde liegt. Grundlage bildet die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), die 2001 von der WHO verabschiedet wurde (vgl. Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte 2005: o.S.). Für die vorliegende Arbeit wird die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bereitgestellte deutsche Fassung verwendet. Die ICF bietet eine gemeinsame Sprache um Gesundheit, Funktionsfähigkeit und Behinderung zu beschreiben. Dabei steht nicht nur die Diagnose im Vordergrund, sondern auch die Frage, wie sich ein Gesundheitsproblem auf Aktivitäten, Teilhabe und die Lebenssituation einer Person auswirkt (vgl. BfArM 2005: o.S.). In den folgenden Unterkapiteln werden das Wechselwirkungsmodell der ICF, die Begriffe Aktivität und Teilhabe sowie die Bedeutung von Umweltfaktoren erläutert.

3.2.1 Modell der Funktionsfähigkeit und Behinderung

Die ICF basiert auf einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Behinderung (vgl. BfArM 2005: o.S.). In der ICF wird dieses Verständnis als Integration eines medizinischen und eines sozialen Modells beschrieben. Das medizinische Modell betrachtet Behinderung vor allem als Problem einer Person, das unmittelbar mit einer Krankheit, einem Trauma oder einem anderen Gesundheitsproblem verbunden ist und medizinische Versorgung erfordert. Das soziale Modell versteht Behinderung dagegen hauptsächlich als gesellschaftlich verursachtes Problem und als Frage der vollen gesellschaftlichen Einbeziehung beziehungsweise Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Die ICF verbindet diese beiden Perspektiven in einem biopsychosozialen Ansatz, der biologische, psychische und soziale Ebenen zusammenführt (vgl. ebd.). Dieses Verständnis wird im Wechselwirkungsmodell der ICF sichtbar, das in Abbildung 1 dargestellt ist.

Das Modell der Funktionsfähigkeit und Behinderung stellt die Komponenten der ICF in Beziehung zueinander. Dazu gehören Gesundheitsproblem, Körperfunktionen und Körperstrukturen, Aktivitäten, Partizipation/Teilhabe sowie Kontextfaktoren. Abbildung 1 zeigt, dass diese Komponenten nicht in einem einfachen Ursache-Wirkungs-Verhältnis stehen, sondern sich gegenseitig beeinflussen. Die ICF beschreibt diese Beziehung als dynamische Wechselwirkung. Veränderungen in einem Bereich können sich entsprechend auf andere Bereiche auswirken (vgl. BfArM 2005: o.S.).



Abb. 1: Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF (in: BfArM 2005: o.S.)

Aus dem Modell folgt, dass Beeinträchtigungen nicht automatisch aus einer Diagnose oder Schädigung abgeleitet werden können. Entscheidend ist vielmehr, wie Gesundheitsproblem, Körperfunktionen, Aktivitäten, Partizipation und Kontextfaktoren zusammenspielen (vgl. BfArM 2005: o.S.). Behinderung wird damit nicht als isoliertes Merkmal einer Person beschrieben, sondern im Zusammenhang verschiedener Bedingungen betrachtet (vgl. ebd.). Dadurch verschiebt sich der Blick von einer rein defizitorientierten Betrachtung hin zu der Frage, unter welchen Bedingungen Teilhabe möglich oder eingeschränkt wird. Unterstützung kann deshalb nicht nur an der Person ansetzen, sondern muss auch Umweltfaktoren berücksichtigen.

3.2.2 Kernkomponenten: Aktivitäten und Teilhabe

Die ICF unterscheidet zwischen den Komponenten Aktivität und Partizipation, beziehungsweise Teilhabe. Diese Unterscheidung ist für das weitere Verständnis zentral, weil eine ausgeführte Handlung nicht automatisch bedeutet, dass eine Person auch in einer Lebenssituation einbezogen ist und Teilhabe erfährt. Damit wird zwischen dem konkreten Tun einer Person und der sozialen Bedeutung dieses Tuns unterschieden (vgl. BfArM 2005: o.S.).

Eine Aktivität bezeichnet in der ICF die Durchführung einer Aufgabe oder Handlung durch eine Person. Der Fokus liegt damit auf der individuellen Handlungsebene. Im Kontext digitaler Technologien könnte das beispielsweise das Bedienen eines Touchscreens, das Schreiben einer Nachricht oder das Navigieren in einer App betreffen. Eine Beeinträchtigung der Aktivität liegt dann vor, wenn ein Mensch aufgrund kognitiver, körperlicher oder anderer Voraussetzungen Schwierigkeiten hat, solche Handlungen auszuführen (vgl. BfArM 2005: o.S.).

Davon abzugrenzen ist Partizipation beziehungsweise Teilhabe. Die ICF versteht darunter das Einbezogenensein in eine Lebenssituation. Während Aktivität also auf die Durchführung einer Handlung bezogen ist, richtet Partizipation den Blick auf die Einbindung einer Person in

bedeutsame Lebensbereiche. Schuntermann beschreibt Teilhabe entsprechend als Entfaltung des eigenen Daseins in Lebensbereichen, die für eine Person bedeutsam sind (vgl. Schuntermann 2011: 254). Mit dem Begriff der Funktionalen Gesundheit wird dieser Zusammenhang weiter präzisiert. In der ICF gilt eine Person vor dem Hintergrund ihrer Kontextfaktoren dann als funktional gesund, wenn ihre Körperfunktionen und Körperstrukturen, ihre Aktivitäten sowie ihre Teilhabe an Lebensbereichen möglichst den Erwartungen an Menschen ohne entsprechende Beeinträchtigungen entsprechen (vgl. BfArM 2005: o.S.). Für die vorliegende Arbeit ist daran vor allem relevant, dass Teilhabe nicht allein über individuelle Fähigkeiten bestimmt wird, sondern über die tatsächliche Einbindung in konkrete Lebenssituationen.

Diese Unterscheidung ist für digitale Teilhabe besonders bedeutsam. Digitale Medien können nicht nur als technische Gegenstände verstanden werden. Die Bedienung eines Geräts stellt zunächst eine Aktivität dar. Teilhabe entsteht jedoch erst dann, wenn diese Nutzung Zugang zu bedeutsamen Lebenssituationen eröffnet, etwa zu Kommunikation, Information, sozialen Beziehungen oder gesellschaftlicher Beteiligung. Teilhabe an digitalen Technologien lässt sich folglich nicht auf technische Bedienkompetenz reduzieren, sondern muss als Einbezogensein in digital vermittelte Lebensbereiche verstanden werden.

3.2.3 Kontextfaktoren als Barrieren und Förderfaktoren

Aktivitäten und Teilhabe können in der ICF nicht losgelöst von der konkreten Lebenssituation einer Person betrachtet werden. Deshalb werden zusätzlich Kontextfaktoren einbezogen. Sie beschreiben den Lebenshintergrund einer Person und beeinflussen, wie sich ein Gesundheitsproblem auf die Teilhabe auswirkt. Die ICF unterscheidet dabei zwischen personenbezogenen Faktoren und Umweltfaktoren (vgl. BfArM 2005: o.S.).

Personenbezogene Faktoren beziehen sich auf individuelle Merkmale und Lebensbedingungen einer Person. Dazu gehören beispielsweise Alter, Geschlecht, biografische Erfahrungen, Lebensstil, Gewohnheiten oder individuelle Bewältigungsstrategien. Sie sind in der ICF nicht klassifiziert, sollen bei der Einschätzung einer konkreten Lebenssituation jedoch mitgedacht werden (vgl. ebd.).

Für die vorliegende Fragestellung sind besonders die Umweltfaktoren relevant. Sie beziehen sich auf die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt, in der eine Person lebt. Dabei wird zwischen der individuellen Ebene (unmittelbare persönliche Umwelt, physische Gegebenheiten, Kontakte zu Dritten) und der gesellschaftlichen Ebene (soziale Strukturen, Dienste, Gesetze und Systeme) unterschieden. Umweltfaktoren können Teilhabe erleichtern oder erschweren und sind nach der ICF-Logik nie neutral. Die ICF unterscheidet daher zwischen Förderfaktoren und Barrieren (vgl. BfArM 2005: o.S.).

Die Bedeutung der Umwelt wird auch durch die Unterscheidung zwischen Leistungsfähigkeit und Leistung deutlich. Leistungsfähigkeit beschreibt in der ICF, was eine Person unter standardisierten, idealen Bedingungen (ohne Barrieren) tun kann (vgl. BfArM 2005: o.S.). Leistung beschreibt dem gegenüber, was eine Person in ihrer tatsächlichen, gegenwärtigen Umwelt tut (vgl. ebd.). Dadurch wird sichtbar, dass Einschränkungen in der Teilhabe nicht allein aus individuellen Voraussetzungen erklärt werden können. Entscheidend ist auch, ob die konkrete Umwelt vorhandene Fähigkeiten unterstützt oder deren Umsetzung erschwert.

3.3 Digitale Teilhabe

Im Kontext der Sozialen Arbeit hat sich der Begriff der digitalen Teilhabe als zentrales Konzept etabliert, um die aktive Einbeziehung von Menschen in die digital geprägte Gesellschaft zu beschreiben. Während das vorangegangene Kapitel die allgemeine Teilhabe und die ICF beleuchtet hat, konkretisiert dieser Abschnitt das Verständnis von Teilhabe im digitalen Raum.

3.3.1 Begriffsverständnis digitale Teilhabe

Albrecht und Hüning verstehen digitale Teilhabe als Eingebundensein des Individuums in alle Lebensbereiche, die durch die digitale Transformation beeinflusst werden (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 264). Digitale Teilhabe beschreibt damit also nicht nur den technischen Zugang zu digitalen Geräten, sondern die Einbindung in Lebensbereiche, die durch digitale Medien und Infrastrukturen mitgeprägt werden.

Für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung beschreiben Albrecht und Hüning digitale Teilhabe zudem als Möglichkeit, beeinträchtigungsbedingte Teilhabebbarrieren zu kompensieren sowie gesellschaftlich und politisch teilzuhaben (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 265). Digitale Teilhabe wird dabei als Prozess verstanden, der durch personenbezogene, umweltbezogene und technologiebezogene Faktoren beeinflusst wird und sich an den Interessen und Wünschen des Individuums orientieren soll (vgl. ebd.).

Dieses Begriffsverständnis macht deutlich, dass digitale Teilhabe mehr umfasst als die bloße Nutzung einzelner Geräte. Im Folgenden wird deshalb das Modell von Albrecht und Hüning genauer dargestellt, das digitale Teilhabe in verschiedene Dimensionen unterteilt.

3.3.2 Dimensionen digitaler Teilhabe

Ein wesentliches Merkmal des theoretischen Modells von Albrecht und Hüning ist die Unterscheidung von drei miteinander verbundenen Dimensionen. Diese Unterscheidung verdeutlicht, dass digitale Teilhabe unterschiedliche Ebenen von Zugang, Nutzung und Beteiligung umfasst (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 187-188, 264). Die erste Dimension, «Teilhabe an» digitalen Technologien, bezieht sich auf den Zugang zu digitalen Technologien. Dazu gehören unter anderem Hardware, Software und Infrastruktur, beispielsweise digitale Endgeräte wie

Smartphones oder Tablets, Programme, Internetzugang und Stromanschlüsse. Diese Dimension bildet die grundlegende Voraussetzung dafür, an digitalen Technologien teilhaben zu können (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 187).

Die zweite Dimension, «Teilhabe durch» digitale Technologien, beschreibt digitale Technologien als Werkzeuge, mit denen Teilhabe an anderen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht oder erleichtert werden kann (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 187-188). Digitale Technologien können beispielsweise Kommunikation, Mobilität, Wohnen, Gesundheit oder Freizeit unterstützen (vgl. ebd.).

Die dritte Dimension, «Teilhabe in» digitalen Technologien, richtet den Blick auf die Präsenz und Beteiligung in digitalen Räumen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 188). Gemeint ist damit die Möglichkeit, digitale Medien nicht nur zu nutzen, sondern sich in digitalen Kommunikations- und Sozialräumen zu bewegen, sich auszutauschen, Inhalte zu erstellen und digitale Räume mitzugestalten. Diese Dimension verweist darauf, dass digitale Teilhabe auch mit Partizipation, Vernetzung und Mitgestaltung innerhalb digitaler Räume verbunden ist (vgl. ebd.).

3.3.3 Digitale Kompetenz

Albrecht und Hüning betonen, dass digitale Kompetenzen für die Realisierung digitaler Teilhabe eine wichtige Rolle spielen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 271-272). Digitale Teilhabe setzt demnach nicht nur den technischen Zugang voraus, sondern auch die Fähigkeit, digitale Technologien sicher, angemessen und selbstbestimmt in der eigenen Lebenssituation nutzen zu können (vgl. ebd.). Ein kompetenter Umgang mit Medien gilt damit als wichtige Voraussetzung dafür, dass digitale Teilhabe im Alltag wirksam werden kann (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 190).

Für die vorliegende Arbeit ist dabei wichtig, digitale Kompetenz nicht als individuelle Voraussetzung zu verstehen. Albrecht und Hüning verweisen darauf, dass digitale Kompetenzen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen durch geeignete Lernmöglichkeiten, Unterstützung und Begleitung aufgebaut werden können (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 272). Digitale Kompetenz kann damit im Zusammenhang mit vorhandenen Unterstützungsbedingungen stehen. Damit bildet digitale Kompetenz eine Brücke zwischen dem theoretischen Verständnis digitaler Teilhabe und der späteren Frage, wie Fachpersonen und Institutionen digitale Teilhabe fördern können. Für die Soziale Arbeit ist deshalb nicht nur relevant, ob Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen digitale Medien selbstständig nutzen können, sondern auch welche Unterstützung sie benötigen, um digitale Technologien möglichst kompetent einsetzen zu können.

3.4 Normativer und rechtlicher Rahmen

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten die theoretischen Grundlagen von Behinderung und die Dimensionen digitaler Teilhabe geklärt wurden, beleuchtet dieses Kapitel die rechtlichen und ethischen Grundlagen, die diesen Ansprüchen zugrunde liegen. Digitale Teilhabe wird im Folgenden als menschenrechtliche, rechtliche und berufsethische Teilhabefrage eingeordnet. Um die Relevanz digitaler Teilhabe im stationären Wohnen einzuordnen, wird im Folgenden der Bogen von der UN-Behindertenrechtskonvention über die nationalen Bestimmungen der Schweiz bis hin zur professionsethischen Ebene geschlagen.

3.4.1 UN-BRK als menschenrechtlicher Bezugsrahmen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), welches von der Schweiz im Jahr 2014 ratifiziert wurde, bildet die völkerrechtliche Grundlage für die Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Das Übereinkommen verfolgt gemäss Artikel 1 den Zweck, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen (vgl. UN-BRK: Art. 1). Zentrale Grundsätze sind dabei Achtung der individuellen Autonomie, die Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen, Nichtdiskriminierung sowie die volle und wirksame Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft. (vgl. UN-BRK: Art. 3 lit. a-c).

Obschon der explizite Begriff der digitalen Teilhabe im Text der Konvention nicht wortwörtlich vorkommt, lassen sich Bezüge zur digitalen Teilhabe aus verschiedenen Artikeln herstellen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 77). Von besonderer Bedeutung ist Artikel 9 (Zugänglichkeit), der die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen, um den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt sowie zu Informations- und Kommunikationstechnologien und Systemen zu gewährleisten (vgl. UN-BRK: Art. 9 Abs. 2 lit. g).

Ergänzend schützt Artikel 21 das Recht auf freie Meinungsäusserung und den Zugang zu Informationen. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Informationen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien zur Verfügung gestellt werden (vgl. UN-BRK: Art. 21 lit. a).

Ein weiterer relevanter Aspekt findet sich in Artikel 22, welcher die Achtung der Privatsphäre garantiert. Demnach darf kein Mensch mit Behinderung willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden (vgl. UN-BRK: Art. 22 Abs. 1). Für die vorliegende Arbeit ist diese Bestimmung relevant, da digitale Teilhabe auch Fragen des Schutzes persönlicher Daten und der informationellen Selbstbestimmung berührt. Albrecht und Hüning zeigen, dass Datenschutz und Privatsphäre insbesondere im Betreuungskontext eine wichtige Rolle spielen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 465).

Die UN-BRK bildet damit den menschenrechtlichen Ausgangspunkt. Im nächsten Schritt wird dieser Rahmen durch die schweizerischen Bestimmungen zu Gleichstellung und Diskriminierungsschutz ergänzt.

3.4.2 Rechtlicher Rahmen Schweiz

Auf nationaler Ebene wird der völkerrechtliche Auftrag der UN-BRK primär durch die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) konkretisiert. Die Bundesverfassung bildet dabei das Fundament, indem sie in Artikel 8 Absatz 2 explizit festhält, dass niemand aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf (vgl. BV: Art. 8 Abs. 2). Darüber hinaus enthält die Verfassung in Artikel 8 Absatz 4 einen aktiven Gesetzgebungsauftrag an den Bund, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen (vgl. BV: Art. 8 Abs. 4). Die Bundesverfassung bildet damit eine nationale Grundlage für den Diskriminierungsschutz und die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Bundesverfassung für die digitale Teilhabe findet sich im Artikel 13, welcher den Schutz der Privatsphäre garantiert. Jede Person hat demnach nicht nur Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens, sondern gemäss Absatz 2 auch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten (vgl. BV: Art. 13 Abs. 1-2). In Verbindung mit der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 16, die jeder Person das Recht zuspricht, Informationen frei zu empfangen und aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen, ergibt sich ein relevanter verfassungsrechtlicher Bezug zur Frage des Zugangs zu Informationen und zum Schutz von Daten im digitalen Raum (vgl. BV: Art. 16 Abs. 1-3).

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) setzt diese verfassungsrechtlichen Grundsätze in konkrete Rahmenbedingungen um. Gemäss Artikel 1 BehiG ist es der Zweck des Gesetzes, Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen und es Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen sowie selbstständig soziale Kontakte zu pflegen (vgl. BehiG: Art. 1). Das Gesetz definiert eine Benachteiligung in Artikel 2 Absatz 2 unter anderem dann, wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung notwendig wäre (vgl. BehiG: Art. 2 Abs. 2).

Besonders bedeutsam für die digitale Dimension ist Artikel 14 Absatz 2 BehiG, der die Behörden dazu verpflichtet, ihre Dienstleistungen im Internet so anzubieten, dass sie für Menschen mit Sehbehinderungen ohne erschwerende Bedingung zugänglich sind (vgl. BehiG: Art. 14 Abs. 2). Obwohl sich dieser Artikel in der aktuellen Fassung primär auf Sinnesbeeinträchtigungen fokussiert, weist der Bericht von Hümbelin et al. darauf hin, dass Digitalisierung zur

Verbesserung und Vereinfachung des Lebens beitragen kann, dafür jedoch ein guter Zugang zu digitalen Mitteln sowie entsprechende Kompetenzen notwendig sind (vgl. Hümbelin et al. 2019: 61).

3.4.3 Berufsethische Rahmung

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus wird die Förderung der digitalen Teilhabe massgeblich durch das fachliche Mandat der Sozialen Arbeit begründet. Die Profession versteht sich gemäss dem Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz als eine Disziplin, die auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert und den sozialen Zusammenhalt sowie die Ermächtigung von Menschen zum Ziel hat (vgl. AvenirSocial 2026: 8). Fachpersonen sind dazu aufgefordert, Adressatinnen und Adressaten dabei zu unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Handlungsmöglichkeiten in allen Lebensbereichen zu erweitern (vgl. AvenirSocial 2026: 13-14). Ein entscheidender Wendepunkt für die Relevanz dieses Themas ist die Aktualisierung des Berufskodex im Januar 2026, welche den Umgang mit Digitalität ausdrücklich als Handlungsleitlinie aufgenommen hat (vgl. AvenirSocial 2026: 21). Digitalität wird hierbei als integraler Bestandteil des beruflichen Alltags definiert, der Chancen für die Inklusion und die soziale Gerechtigkeit bietet (vgl. ebd.). Gleichzeitig erkennt der Kodex die Herausforderungen für die Vertraulichkeit, den Schutz der Privatsphäre und den Schutz vor diskriminierenden Verzerrungen an (vgl. ebd.). Daraus leitet sich eine klare fachliche Verpflichtung ab: Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind gemäss Berufskodex dazu angehalten, digitale Entwicklungen kritisch zu reflektieren, den Zugang zu digitalen Angeboten aktiv zu fördern und die Adressatinnen und Adressaten beim Aufbau digitaler Kompetenzen zu begleiten (vgl. ebd.: 21).

4. Digitale Teilhabe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen: Forschungsstand

In diesem Kapitel wird der aktuelle Forschungsstand zur digitalen Teilhabe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen aufgearbeitet. Ziel ist es, die empirische Basis für die Beantwortung der Leitfrage zu schaffen, indem die spezifische Situation der Zielgruppe im Kontext der fortschreitenden Digitalisierung beleuchtet wird. Zunächst wird das Phänomen der digitalen Spaltung (Digital Divide) als Ausgangslage beschrieben, bevor Barrieren, Förderfaktoren sowie Potenziale und Risiken der Mediennutzung synthetisiert werden.

4.1 Digital Divide und Digital Disability Divide

Albrecht und Hüning arbeiten in ihrer Darstellung der Digital-Divide-Forschung verschiedene Ebenen digitaler Ungleichheit heraus (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 58ff.). Der Begriff Digital Divide, übersetzt digitale Spaltung, beschreibt ungleiche Zugangschancen, Nutzungsmöglichkeiten und Wirkungen digitaler Technologien. Gemeint sind Situationen, in denen bestimmte Bevölkerungsgruppen aufgrund fehlender oder begrenzter Zugangsmöglichkeiten zu digitalen Technologien von gesellschaftlichen Prozessen ausgeschlossen werden können (vgl. ebd.: 58f.). Iske und Kutscher ordnen die Digital-Divide-Forschung als gesellschaftskritische Perspektive ein, die digitale Ungleichheit nicht nur als Frage technischer Ausstattung versteht, sondern mit sozialer Ungleichheit, Chancengleichheit und Teilhabe verbindet (vgl. Iske/Kutscher 2020: 116-119). Digitale Ungleichheit ist damit nicht nur als Frage technischer Ausstattung zu verstehen, sondern steht in engem Zusammenhang mit sozialer Ungleichheit, etwa mit Bildung, Einkommen, Herkunft und verfügbaren Ressourcen (vgl. Iske/Kutscher 2020: 117-118).

Die von Albrecht und Hüning zusammengefassten Ebenen digitaler Benachteiligung lassen sich daran anschließen. Der First-Level Digital Divide bezieht sich auf ungleiche Zugangsvoraussetzungen zu digitalen Technologien, etwa im Hinblick auf Internetzugang sowie verfügbare Hard- und Software (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 61). Der Second-Level Digital Divide richtet den Blick auf Unterschiede in der Nutzung digitaler Technologien, auf Nutzungskompetenzen sowie auf die konsumierten Inhalte (vgl. ebd.: 61f.). Der Third-Level Digital Divide untersucht die Folgen dieser Ungleichheiten für verfügbare Ressourcen, gesellschaftliche Wirkungen sowie Partizipation- und Teilhabemöglichkeiten (vgl. ebd.: 62). Ergänzend beschreiben Albrecht und Hüning den Zero-Level Digital Divide. Damit sind Ungleichheiten gemeint, die bereits durch technologische Infrastruktur, Codierungen und Designentscheidungen digitaler Anwendungen entstehen und dadurch Nutzungsmuster sowie Partizipationsmöglichkeiten mitstrukturieren können (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 62f.).

Während digitale Technologien in der Allgemeinbevölkerung zunehmend verbreitet sind, zeigt der Forschungsstand für Menschen mit Beeinträchtigungen weiterhin spezifische Formen digitaler Ungleichheit. Albrecht und Hüning fassen diese Benachteiligung mit Bezug auf die Digital-Divide-Forschung als Digital Disability Divide. Damit sind Ungleichheiten gemeint, die sich unter anderem auf technische Zugangsmöglichkeiten, selbstständige Nutzung, verfügbare Unterstützung, Fähigkeiten im Umgang mit dem Internet sowie Nutzungszwecke beziehen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 76). Für die Zielgruppe dieser Arbeit sind insbesondere Befunde zu Menschen mit Lernschwierigkeiten relevant. Bosse und Hasebrink halten fest, dass diese Gruppe am ehesten von Exklusion bei digitalen Medien betroffen oder bedroht ist (vgl. Bosse/Hasebrink 2016: 115). Die Autoren verweisen dabei auf Lebensbedingungen und Lesefähigkeit als Einflussfaktoren der Mediennutzung sowie auf Barrieren beim Gerätezugang, bei selbstbestimmten Nutzungsentscheidungen und bei der Verständlichkeit medialer Inhalte (vgl. ebd.). Diese Befunde verdeutlichen, dass digitale Exklusion nicht allein durch individuelle Beeinträchtigungen erklärbar ist. Vielmehr entsteht sie im Zusammenspiel mit technischen, finanziellen, motivationalen und sozialen Barrieren (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 76).

Neben behinderungsspezifischen und strukturellen Barrieren werden in der Forschung auch soziodemografische Faktoren als relevante Einflussfaktoren digitaler Teilhabe beschrieben. Albrecht und Hüning fassen hierzu Befunde zusammen, wonach insbesondere das Alter mit dem Zugang zu und an der Nutzung von digitalen Technologien zusammenhängt. Jüngere Menschen mit geistiger Beeinträchtigung nutzen digitale Medien häufiger und verfügen eher über digitale Endgeräte als ältere Personen dieser Zielgruppe (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 198-199). Für den Bildungsgrad verweisen die Autorinnen auf eine Studie, die einen Zusammenhang zwischen höherer Bildung und stärkerer Internetnutzung bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung feststellt (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 199-200).

Für den Kontext stationärer Wohneinrichtungen ist zudem die Wohn- und Lebensform zentral. Bosse und Hasebrink zeigen, dass Menschen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben, seltener Zugang zu mobilen digitalen Geräten haben als Befragte in Privathaushalten (vgl. Bosse/Hasebrink 2016: 113). Damit wird deutlich, dass digitale Teilhabe im stationären Kontext nicht allein von individuellen Kompetenzen abhängt, sondern auch von institutionellen Rahmenbedingungen, verfügbarer Unterstützung und professioneller Begleitung.

4.2 Barrieren und Förderfaktoren digitaler Teilhabe

Nach der Einordnung des Digital Disability Divide stellt sich die Frage, welche Bedingungen digitale Teilhabe im Alltag von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen erschweren oder ermöglichen. Die folgende Darstellung ordnet zentrale Befunde aus der Literatur entlang individueller, technischer sowie sozialer und organisationaler Faktoren. Diese Gliederung dient

der Übersicht und bildet die Grundlage für die spätere Diskussion der Handlungsmöglichkeiten Sozialer Arbeit im stationären Wohnen.

4.2.1 Personenbezogene Faktoren

Auf personenbezogener Ebene zeigen sich Barrieren unter anderem dort, wo digitale Medien schriftsprachliche Anforderungen stellen (vgl. Bosse/Hasebrink 2016: 98). Bosse und Hasebrink weisen für Mediennutzende mit Lernschwierigkeiten darauf hin, dass Lesefähigkeit die Mediennutzung beeinflusst. Befragte ohne erweiterte Lesefähigkeit nutzen das Internet seltener als Befragte mit erweiterter Lesefähigkeit (vgl. ebd.). Zugleich zeigt sich, dass einfache oder Leichte Sprache sowie personelle Unterstützung für diese Teilgruppe wichtige unterstützende Mittel darstellen können (vgl. ebd.: 106). Auch Braun et al. beschreiben fehlende Lese- und Schreibfähigkeiten als Barriere beim Zugang zu digitalen Geräten und Inhalten (vgl. Braun et al. 2025: 5421). Ergänzend verweisen sie auf weitere personenbezogene Anforderungen wie Zeitmanagement, Problemlösen, Bedienkompetenzen und bisherige Nutzungserfahrungen (vgl. ebd.). Albrecht und Hüning verweisen mit Bezug auf Normand et al. darauf, dass digitale Aufgaben für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung besonders dann erschwert werden können, wenn sie aus vielen einzelnen Handlungsschritten bestehen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 202). Nicht nur der inhaltliche Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe ist relevant, sondern auch die Anzahl der erforderlichen Teilschritte, weil dadurch unter anderem Aufmerksamkeit, Arbeitsgedächtnis, Planung und Problemlösung beansprucht werden (vgl. ebd.).

Neben schriftsprachlichen und kognitiven Anforderungen beeinflussen auch Motivation, Einstellung und bisherige Nutzungserfahrungen die digitale Teilhabe. Braun et al. nennen fehlende Motivation, Frustration, Zögern und ein geringes Selbstwertgefühl als mögliche Barrieren im Umgang mit digitalen Technologien. Als förderlich werden dagegen Interesse, Freude an der Nutzung, Erfolgserfahrungen und das Erleben von Kontrolle beschrieben (vgl. Braun et al. 2025: 5421). Albrecht und Hüning fassen ergänzend Befunde zusammen, wonach das Bewusstsein für Möglichkeiten und Bedeutung digitaler Medien sowohl bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung als auch bei Bezugspersonen förderlich sein kann. Interesse an digitalen Medien, eine positive Einstellung zur Nutzung und vorhandene Medienkompetenzen können die Nutzung zusätzlich begünstigen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 206). Heitplatz zeigt hierzu, dass geringes Interesse nicht vorschnell als fehlende Motivation verstanden werden sollte. Teilnehmende berichteten teilweise, digitale Medien als langweilig erlebt zu haben, weil ihnen unklar war, was sie damit tun könnten. Gleichzeitig äusserten viele Interesse an Kursinhalten, wenn diese an ihre eigenen Themen und Nutzungssituationen anschlossen, etwa an den Umgang mit WhatsApp, Facebook, eigenen Daten, Navigation oder Vorlesefunktionen (vgl. Heitplatz 2020: 205). Wird in der Nutzung kein subjektiver Mehrwert gesehen, kann eine negative Einstellung digitale Teilhabe hemmen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 206).

Insgesamt zeigen diese Befunde, dass personenbezogene Faktoren nicht isoliert als individuelle Defizite verstanden werden dürfen. Entscheidend ist vielmehr, ob digitale Angebote, Unterstützungsformen und Lerngelegenheiten an vorhandene Fähigkeiten, Erfahrungen und Interessen anschliessen.

4.2.2 Technische und materielle Umweltfaktoren

Technische und materielle Umweltfaktoren beeinflussen, ob digitale Technologien im Alltag zugänglich und nutzbar werden. Albrecht und Hüning unterscheiden in diesem Zusammenhang technisch-funktionale Barrieren, redaktionelle und inhaltliche Barrieren sowie Barrieren durch das Design von Benutzerschnittstellen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 195-197). Technisch-funktionale Barrieren zeigen sich etwa in der Komplexität von Betriebssystemen, schwer bedienbarer Hard- und Software oder fehlenden einfachen Zugängen zu unterstützenden Hilfsmitteln. Als förderlich werden demgegenüber benutzerfreundliche technische Lösungen, einfache Programme, barrierefreie Zugänge zu Webseiten und digitalen Angeboten sowie vereinfachte Bedienmöglichkeiten beschrieben (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 196).

Neben technischen Funktionen sind auch Inhalte und Sprache relevant. Für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung können redaktionelle und inhaltliche Barrieren entstehen, wenn digitale Angebote durch schwere Sprache, Fachbegriffe, komplexe Textstrukturen oder eine hohe Informationsfülle geprägt sind. Albrecht und Hüning verweisen darauf, dass einfache oder Leichte Sprache sowie eine Reduktion der Informationsmenge solche Barrieren verringern können (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 196-197). Auch das Design der Benutzerschnittstellen kann digitale Teilhabe erschweren. Genannt werden unter anderem komplexe Benutzeroberflächen, schwierige Navigation, abstrakte Begriffe und mehrdeutige Bedienlogiken, etwa wenn dieselbe Taste oder Handlung unterschiedliche Funktionen auslösen kann (vgl. ebd.: 197). Damit wird deutlich, dass digitale Barrieren nicht nur durch fehlende Kompetenzen der Nutzenden entstehen, sondern auch durch die Gestaltung digitaler Technologien selbst.

Ein weiteres technisches Hindernis können Zugangsdaten und Passwörter darstellen. Kreuder-Schock et al. berichten, dass insbesondere Befragte mit Lernbehinderungen Passwörter aufgrund ihrer Komplexität und Vielzahl als grosse Hürde erleben (vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 18). Passwort- und Sicherheitsanforderungen sind damit nicht nur technische Schutzmechanismen, sondern können zugleich den Zugang zu digitalen Angeboten erschweren. Darüber hinaus verweisen Kreuder-Schock et al. auf Probleme der Kompatibilität zwischen digitalen Angeboten und Assistenzsystemen. Wenn Webseiten und Programme nicht mit Screenreadern oder anderen Unterstützungssystemen nutzbar sind, wird digitale Teilhabe trotz vorhandener Technik eingeschränkt (vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 36-37).

Eine weitere materielle Voraussetzung digitaler Teilhabe ist die digitale Infrastruktur. Albrecht und Hüning beschreiben, dass digitale Teilhabe einen Zugang zu technischen Geräten und zum Internet voraussetzt. In stationären Wohneinrichtungen kann dieser Zugang eingeschränkt sein, wenn Internetzugänge unzuverlässig sind, Geräte nicht individuell verfügbar sind oder Computer innerhalb einer Wohngruppe geteilt werden müssen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 195). Fehlende oder eingeschränkte Infrastruktur begrenzt damit die Möglichkeit, digitale Medien selbstständig, regelmässig und alltagsnah zu nutzen.

Ein Förderpotenzial liegt in alltagsnahen digitalen Geräten wie Smartphones. Heitplatz, Hastall und Bühler zeigen in ihrer Untersuchung, dass 42 von 50 befragten Personen mit geistiger Beeinträchtigung ein Smartphone besaßen und 38 Personen Zugang zum Internet hatten, meist über das Smartphone (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 431). Als Chancen werden insbesondere der einfache und schnelle Zugang zum Internet, Kommunikation über WhatsApp, das Gefühl von Zugehörigkeit sowie Erreichbarkeit und Sicherheit beschrieben (vgl. ebd.: 432-433). Smartphones werden zudem im Vergleich zu älteren Mobiltelefonen als einfacher bedienbar dargestellt. Als erleichternd nennen die Teilnehmenden unter anderem Fingerabdrucksensoren und Sprachsteuerung (vgl. ebd.: 432). Für die Kommunikation ist besonders relevant, dass WhatsApp-Sprachnachrichten schriftsprachliche Anforderungen reduzieren können, weil Nachrichten nicht zwingend geschrieben werden müssen (vgl. ebd.: 433). Zugleich zeigen Heitplatz et al., dass diese Potenziale nicht automatisch wirksam werden. Kosten, fehlende Unterstützung, fehlende Bildungsangebote sowie Unsicherheiten von Fachpersonen im Umgang mit digitalen Geräten bleiben relevante Barrieren (vgl. ebd.: 431-432).

Finanzielle Ressourcen bilden eine weitere materielle Voraussetzung digitaler Teilhabe. Albrecht und Hüning fassen mehrere Studien zusammen, in denen ein niedriger sozioökonomischer Status und fehlende finanzielle Mittel als hemmende Faktoren beschrieben werden (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 205). Genannt werden unter anderem Kosten für digitale Geräte, Internetanschlüsse, Apps, Zusatzpakete, spezifische digitale Hilfsmittel sowie eine ausreichende Infrastruktur (vgl. ebd.). Auch Bildungsangebote zum Erwerb digitaler Kompetenzen können durch Teilnahmegebühren oder die Voraussetzungen eigener Geräte finanziell erschwert werden (vgl. ebd.).

Insgesamt zeigen die technischen und materiellen Umweltfaktoren, dass digitale Teilhabe nicht bereits durch das Vorhandensein einzelner Geräte gewährleistet ist. Entscheidend ist vielmehr, ob digitale Technologien barrierearm gestaltet, verständlich zugänglich, finanziell leistbar und im Alltag der Nutzenden tatsächlich verfügbar sind.

4.2.3 Soziale und organisationale Umweltfaktoren

Digitale Teilhabe wird nicht nur durch technische und individuelle Kompetenzen beeinflusst, sondern auch durch soziale und organisationale Umweltfaktoren. Besonders bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ist relevant, ob im Alltag Personen und Strukturen vorhanden sind, die digitale Nutzung ermöglichen, begleiten und absichern. Albrecht und Hüning fassen Befunde zusammen, nach denen organisationale Umstände und das Umfeld den Zugang zu und die Nutzung von digitalen Technologien wesentlich mitprägen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 207). Digitale Teilhabe ist damit nicht allein als individuelle Fähigkeit zu verstehen, sondern entsteht in einem sozialen und institutionellen Kontext.

Für stationäre Wohneinrichtungen ist dieser Zusammenhang besonders bedeutsam. Albrecht und Hüning zeigen mit Bezug auf Studien zum stationären Einrichtungsbereich, dass Menschen mit geistiger Beeinträchtigung teilweise unter einem hohen Mass an Kontrolle durch Betreuende leben. Zugleich war die Unterstützung durch Fachkräfte beim Zugang zu neuen Technologien begrenzt, während pflegerische Assistenz und Hygieneaufgaben stärker im Vordergrund standen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 207). Auch die vorhandene digitale Infrastruktur bot in vielen Wohnheimen keine ausreichende Möglichkeit für den Zugang zum Internet, teilweise nicht einmal für Fachkräfte (vgl. ebd.). Die Wohnform kann digitale Ungleichheiten dadurch verstärken. Zusammenfassend halten die Autorinnen fest, dass die Einstellung zu digitalen Technologien stark vom jeweiligen Arbeitssetting abhängt. Je institutionalisierter ein Setting ist, desto stärker sind Vorbehalte und desto begrenzter ist die Unterstützung durch Mitarbeitende beim Zugang zu neuen Technologien (vgl. ebd.: 208).

Ein zentraler Einflussfaktor ist die Unterstützung durch Dritte (vgl. Heitplatz 2020: 202). Heitplatz beschreibt, dass das soziale Umfeld, insbesondere Eltern, Freund*innen und professionelle Betreuungspersonen, eine wichtige Rolle bei der individuellen Unterstützung im Umgang mit digitalen Technologien einnimmt (vgl. Heitplatz 2020: 202). Auch Albrecht und Hüning beschreiben Unterstützungsleistungen durch Bezugspersonen und digitale Assistenz als förderlich für eine selbstbestimmte Nutzung digitaler Medien. Digitale Teilhabe hängt damit auch davon ab, ob Menschen bei Fragen, Unsicherheiten oder technischen Problemen auf verlässliche Unterstützung zurückgreifen können. Gleichzeitig können fehlende oder unzureichende Unterstützungsleistungen digitale Teilhabe hemmen. Als Gründe werden unter anderem fehlende zeitliche Ressourcen, fehlende Medienkompetenzen, negative Einstellungen gegenüber digitalen Technologien sowie Sorgen in Bezug auf Sicherheit, Stigmatisierung oder rechtlichen Fragen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 211-212).

Eine zentrale Barriere besteht darin, dass Fachpersonen selbst nicht immer ausreichend mit digitalen Medien vertraut sind (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 205). Heitplatz zeigt, dass

Betreuungspersonen teilweise an Grenzen stoßen, wenn sie mit aktuellen digitalen Themen oder Anwendungen nicht vertraut sind, etwa mit sozialen Medien oder Messenger-Diensten (vgl. Heitplatz 2020: 205). Zudem benötigen Fachpersonen Zeit, um sich mit digitalen Themen auseinanderzusetzen, geeignete Materialien bereitzustellen und selbst Erfahrungen mit digitalen Medien zu sammeln (vgl. ebd.). Auch Kreuder-Schock et al. beschreiben fehlendes Wissen bei Dritten als Barriere digitaler Teilhabe. In ihrer Untersuchung wurde deutlich, dass behinderungsbezogene Bedarfe im Zusammenhang mit Digitalisierung häufig erklärt werden müssen und dass bei der Entwicklung oder Ausgestaltung digitaler Angebote teilweise unklar bleibt, welche Anforderungen berücksichtigt werden sollen (vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 24-25). Zusätzlich weisen die Autor*innen darauf hin, dass Fachpersonen und Institutionen häufig nicht über ausreichendes Wissen zu Barrierefreiheit und digitaler Teilhabe verfügen (vgl. ebd.: 31). Fehlende Medienkompetenzen bei Mitarbeitenden können ausserdem dazu führen, dass vorhandene Unterstützungsstrukturen nicht an Betroffene weitergegeben werden können (vgl. ebd.: 35). Damit wird sichtbar, dass digitale Teilhabe nicht allein von den Kompetenzen der betroffenen Person abhängt, sondern auch von den Kompetenzen und dem Wissen ihres Umfelds.

Auf organisationaler Ebene zeigen sich Barrieren insbesondere dort, wo digitale Teilhabe nicht systematisch verankert ist. Heitplatz beschreibt, dass in Einrichtungen teilweise nur wenige passende Angebote zur Förderung digitaler Kompetenzen bestehen und einzelne Einrichtungen Angebote entwickeln (vgl. Heitplatz 2020: 204). Zugleich wurde in der untersuchten Stichprobe deutlich, dass nicht alle Betreuungspersonen digitalen Themen bereits eine hohe Relevanz beimessen oder einen konkreten Handlungsbedarf erkennen (vgl. ebd.: 209). In der Schlussfolgerung hält Heitplatz fest, dass den untersuchten Institutionen ein strukturiertes und übergreifendes Medienkonzept fehlt (vgl. ebd.: 210).

Die Haltung der Fachpersonen und Institutionen stellt dabei einen weiteren Einflussfaktor dar. Heitplatz beschreibt, dass soziale Institutionen unterschiedlich auf Digitalisierung reagieren und klären müssen, ob und wie sie digitale Kompetenz ihrer Klient*innen fördern wollen (vgl. Heitplatz 2020: 207). Eine gemeinsame positive Haltung gegenüber digitalen Technologien im Team wird als Grundlage dafür beschrieben, Klient*innen im Alltag pädagogisch bei der Nutzung ihrer Geräte begleiten zu können (vgl. ebd.: 207). Gleichzeitig sollen auch Unsicherheiten und Befürchtungen der Mitarbeitenden ernst genommen werden, damit Akzeptanz entstehen kann (vgl. ebd.: 207). Albrecht und Hüning beschreiben diesen Bereich ebenfalls als sensibel, weil zwischen Überfürsorglichkeit und mangelnder Unterstützung ein schmaler Grat besteht. Zentral sei deshalb, Fragen ernst zu nehmen und Unterstützung im Umgang mit digitalen Technologien anzubieten (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 212).

Diese Spannung zeigt sich auch im institutionellen Umgang mit Risiken. Heitplatz, Hastall und Bühler zeigen, dass Fachpersonen im Zusammenhang mit der Internetnutzung unter anderem Kostenfallen, Datenschutzfragen, Datenmissbrauch, Cybermobbing und rechtliche Verantwortungsfragen thematisieren (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 427-428). Besonders in Wohneinrichtungen wurden Datenschutz- und Haftungsfragen als Gründe genannt, weshalb Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen teilweise keinen Internetzugang erhielten (vgl. ebd.: 428). Zugleich befürworteten 21 von 24 befragten Fachpersonen grundsätzlich den Zugang zu Internet und digitalen Medien, verbanden diesen Zugang jedoch mit der Erwartung rechtlicher Absicherung und pädagogischer Begleitung (vgl. ebd.: 429). Die Befunde verweisen damit nicht auf eine einfache Ablehnung digitaler Medien, sondern auf ein Spannungsverhältnis zwischen Ermöglichung digitaler Teilhabe, Schutzverantwortung, rechtlicher Unsicherheit und fachlicher Begleitung.

Auch digitale Kommunikationswege können Teilhabe erschweren, wenn Zuständigkeiten unklar bleiben oder digitale Angebote zu wenig dialogisch gestaltet sind. Kreuder-Schock et al. zeigen, dass verschiedene digitale Einzellösungen ohne gemeinsame Schnittstellen sowie fehlenden Möglichkeiten zu Rückfragen und wechselseitiger Klärung für Betroffene Barrieren darstellen können (vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 28-29). Förderlich sind demgegenüber klare Zuständigkeiten, feste Ansprechpersonen und einheitliche Anlaufstellen (vgl. ebd.: 29).

Zusammenfassend zeigen diese Befunde, dass soziale und organisationale Umweltfaktoren für digitale Teilhabe zentral sind. Barrieren entstehen nicht nur durch fehlende Geräte oder individuelle Bedienkompetenzen, sondern auch durch fehlende Unterstützung, unzureichendes Wissen, mangelnde Ressourcen, unklare Zuständigkeiten, fehlende Konzepte sowie Unsicherheiten im Umgang mit Risiken und Verantwortung. Förderlich wirken dagegen verlässliche Ansprechpersonen, alltagsnahe Unterstützung, eine positive Haltung im Team, institutionell verankerte Medienkonzepte, bedarfsgerechte Bildungsangebote und zugängliche Kommunikationsformen. Für den stationären Wohnkontext wird damit deutlich, dass digitale Teilhabe nicht allein eine Frage individueller Fähigkeiten ist, sondern wesentlich davon abhängt, wie Einrichtungen und Fachpersonen Ermöglichung, Schutz und Unterstützung fachlich und organisational gestalten.

4.3 Potenziale digitaler Teilhabe

Nachdem in den vorangehenden Unterkapiteln Barrieren und Förderfaktoren digitaler Teilhabe dargestellt wurden, rückt nun die Frage in den Vordergrund, welche Potenziale digitale Technologien für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen eröffnen können. Die von Albrecht und Hüning dargestellten Chancen betreffen insbesondere den Zugang zu Wissen und Informationen, soziale Interaktion, die Kompensation beeinträchtigungsbedingter Nachteile,

Freizeit- und Unterhaltungsmöglichkeiten, neue Formen der Sozialisation sowie Kompetenzentwicklung (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 217-223). Diese Potenziale sind für die vorliegende Arbeit relevant, weil sie zeigen, dass digitale Technologien nicht nur als Risiko- oder Problemfeld verstanden werden dürfen. Sie können auch ein Medium sein, über das Teilhabechancen im Alltag erweitert werden.

4.3.1 Zugang zu Wissen, Information und Angeboten

Ein erstes Potenzial digitaler Teilhabe liegt im Zugang zu Wissen und Informationen. Albrecht und Hüning beschreiben den einfacheren oder grundsätzlichen Zugang zu unterschiedlichen Wissens- und Informationsangeboten als Chance gesellschaftlicher Teilhabe (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 217). Dazu gehören unter anderem Bildungsangebote, Beratungsangebote und Lernmöglichkeiten, die über digitale Technologien erreichbar werden können (vgl. ebd.). Digitale Medien können damit den Zugang zu Informationen erweitern, die sonst stärker von unmittelbaren Bezugspersonen, institutionellen Routinen oder analogen Angeboten abhängig wären. Auch Heitplatz Hastall und Bühler verweisen darauf, dass digitale Medien Zugang zu Bildung, Kommunikation, Beschäftigung und Unterhaltung ermöglichen können (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 421).

4.3.2 Soziale Interaktion und Zugehörigkeit

Ein weiteres relevantes Potenzial digitaler Teilhabe liegt in der Erweiterung sozialer Kommunikation. Albrecht und Hüning zeigen, dass digitale Technologien den Zugang zu sozialer Interaktion erleichtern und bestehende Kontakte zu Familie, Freundinnen, Freunden und Bekannten unterstützen können (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 218). Zudem werden digitale Kommunikationsmöglichkeiten als Chance beschreiben, um soziale Beziehungen zu pflegen, Einsamkeit zu reduzieren und an virtuellen Gemeinschaften teilzunehmen (vgl. ebd.: 218-219).

Diese allgemeine Einschätzung lässt sich durch die Studie von Heitplatz et al. konkretisieren. In den Fokusgruppen mit Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung wurden als Chancen insbesondere der einfache und schnelle Internetzugang über das Smartphone, die Kommunikation über WhatsApp, das Gefühl von Zugehörigkeit sowie die Erreichbarkeit für andere genannt (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 432). Besonders bedeutsam ist dabei, dass digitale Kommunikation schriftsprachliche Barrieren reduzieren kann. Heitplatz, Hastall und Bühler zeigen, dass WhatsApp Sprachnachrichten und Videoanrufe als hilfreich beschrieben wurden, weil Kommunikation auch dann möglich wird, wenn Lesen oder Schreiben Schwierigkeiten bereitet (vgl. ebd.: 429,433). Zudem berichten die Autor*innen, dass Teilnehmende das Smartphone als Möglichkeit erlebten, für Familie und Freund*innen erreichbar zu sein und im Problemfall schnell Kontakt aufnehmen zu können (vgl. ebd.: 433). Für stationäre

Wohneinrichtungen ist dies besonders relevant, weil digitale Medien Kontakte ausserhalb des institutionellen Alltags erleichtern können.

4.3.3 Selbstbestimmung und Identität

Digitale Teilhabe kann auch zur Stärkung von Selbstbestimmung und Identitätsarbeit beitragen. Albrecht und Hüning beschreiben digitale Technologien als Möglichkeit, neue Wege der Sozialisation und des Selbstausdrucks zu eröffnen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 221). Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung können sich über digitale Medien mit eigenen Interessen, Beziehungen und Aktivitäten zeigen und dadurch nicht ausschliesslich über ihre Beeinträchtigung wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang nennen Albrecht und Hüning auch Selbstwert, Selbstbestimmung, Autonomie, Selbstwirksamkeit, Resilienz und Empowerment als mögliche Chancen digitaler Teilhabe (vgl. ebd.: 221).

Heitplatz, Hastall und Bühler greifen diesen Zusammenhang in ihrer Diskussion ebenfalls auf. Sie verweisen mit Bezug auf bestehende Studien darauf, dass soziale Netzwerke Möglichkeiten bieten können, Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, soziale Identität auszudrücken sowie Selbstvertrauen und Selbstwert durch neu erlernte Fähigkeiten zu stärken (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 432). Digitale Teilhabe ist damit nicht nur eine Frage der Nutzung, sondern auch eine Frage des Lernens und des Erlebens eigener Handlungsfähigkeit. Für die Soziale Arbeit ist dieser Punkt zentral. Wenn Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung digitale Technologien nur passiv oder unter enger Kontrolle nutzen dürfen, bleibt das Potenzial begrenzt. Teilhabefördernd wird digitale Nutzung erst dann, wenn Menschen eigene Erfahrungen sammeln, Entscheidungen treffen und Kompetenzen aufbauen können.

4.3.4 Kompensation von Barrieren und Alltag und Freizeit

Ein weiteres Potenzial digitaler Teilhabe liegt in der Kompensation beeinträchtigungsbedingter Nachteile. Albrecht und Hüning beschreiben diese Kompensation als eine häufig genannte Chance digitaler Teilhabe (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 219). Digitale Technologien können beispielsweise Kommunikation erleichtern, Orientierung unterstützen oder Bedienhandlungen vereinfachen. Für Menschen mit eingeschränkter Lautsprache werden unter anderem digitale Unterstützungsmöglichkeiten über Bilder oder Videos genannt (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 219-220). Solche Technologien können dazu beitragen, dass vorhandene Barrieren nicht allein individuell bewältigt werden müssen, sondern technisch und sozial abgefedert werden.

Neben funktionalen Unterstützungsformen haben digitale Medien auch Bedeutung für Freizeit und Unterhaltung. Albrecht und Hüning fassen Freizeit- und Unterhaltungsmöglichkeiten als eigene Chance digitaler Teilhabe zusammen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 220). Dazu gehören etwa Musik, Videos, Online-Communities, Streamingangebote und weitere digitale Beschäftigungsformen (vgl. ebd.: 220). Für stationäre Wohneinrichtungen ist dieser Aspekt wichtig, weil

die digitale Teilhabe nicht nur auf Bildung, Beratung oder Kompetenzerwerb reduziert werden sollte. Selbst gewählte Unterhaltung, Entspannung und Freizeitgestaltung gehören ebenfalls zu einem teilhabeorientierten Alltag.

Zusammenfassend zeigen die dargestellten Befunde, dass digitale Technologien verschiedene Potenziale für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung eröffnen können. Sie können den Zugang zu Informationen erleichtern, soziale Kommunikation unterstützen, Selbstbestimmung und Identitätsarbeit fördern, Barrieren teilweise kompensieren und Freizeitmöglichkeiten erweitern. Diese Potenziale entstehen jedoch nicht automatisch. Sie hängen davon ab, ob digitale Angebote zugänglich, verständlich, finanziell und technisch verfügbar sowie sozial und institutionell unterstützt sind. Damit bilden die Potenziale digitaler Teilhabe zugleich den Übergang zur fachlichen Frage, wie stationäre Wohneinrichtungen digitale Nutzung so begleiten können, dass Schutz, Unterstützung und Selbstbestimmung nicht gegeneinander ausgespielt werden.

4.4 Risiken und Herausforderungen digitaler Teilhabe

Digitale Teilhabe eröffnet Teilhabechancen, ist aber zugleich mit Risiken und Herausforderungen verbunden. Dies betrifft besonders Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, weil digitale Räume hohe Anforderungen an Einschätzung, Kommunikation, Datenschutz, Orientierung und Selbstschutz stellen können. Kreuder-Schock et al. weisen darauf hin, dass digitale Teilhabe eng mit sozialer Teilhabe verbunden ist und dass Menschen mit kognitiven Behinderungen durch digitale Transformationsprozesse zusätzlichen Exklusionsrisiken ausgesetzt sein können (vgl. Kreuder-Schock et al. 2024:6-7). Albrecht und Hüning halten fest, dass zehn der von ihnen ausgewerteten Studien Risiken digitaler Teilhabe für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung thematisieren (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 224). Die Risiken betreffen unter anderem Stigmatisierung, emotionalen, finanziellen und sexualisierten Missbrauch, unerwünschte Online-Erfahrungen, Datenschutzfragen, exzessive Nutzung sowie Überforderung im digitalen Raum (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 224-228).

4.4.1 Belastende Online-Erfahrungen und Verletzung der Integrität

Ein erster Risikobereich betrifft belastende soziale Erfahrungen im digitalen Raum. Albrecht und Hüning nennen im Zusammenhang mit digitaler Teilhabe unter anderem Stigmatisierung, emotionale Belastungen und sexualisierte Gewalt als mögliche Risiken (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 224). In den von ihnen zusammengefassten Studien werden verschiedene problematische Online-Erfahrungen beschrieben. Dazu gehören unangenehme oder beleidigende Nachrichten, Bedrohungen, unerwünschte sexualisierte Bilder oder Videos, ungewollte Kontaktaufnahmen sowie Situationen, in denen persönliche Informationen ohne Zustimmung genutzt werden (vgl. ebd.: 226-227).

Auch Cybermobbing wird als relevantes Risiko beschrieben. Heeg definiert Cybermobbing als Mobbing, bei dem digitale Medien eingesetzt werden, um eine Person wiederholt zu beleidigen, blosszustellen oder zu belästigen (vgl. Heeg 2020: 17). Im Vergleich zu klassischem Mobbing können sich digitale Inhalte weiterverbreiten, länger sichtbar bleiben und auch ausserhalb eines bestimmten Ortes wirksam werden (vgl. Heeg 2020: 17). Für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung kann dies besonders belastend sein, wenn sie die Situation nicht selbst beenden können oder Unterstützung von aussen benötigen. Heeg empfiehlt deshalb, Klient*innen über die rechtliche Lage und über Regeln eines fairen Umgangs im digitalen Raum aufzuklären sowie Zuständigkeiten und Abläufe für gravierende Vorfälle zu klären (vgl. Heeg 2020:18).

Albrecht und Hüning zeigen zudem, dass Fachpersonen und betroffene Personen Risiken teilweise unterschiedlich einschätzen. In einer Studie gaben Betreuende problematische Verhaltensweisen häufiger an als die teilnehmenden Menschen mit geistiger Beeinträchtigung selbst (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 227). Diese Differenz ist für stationäre Wohneinrichtungen bedeutsam, weil sie zeigt, dass Risiken weder verharmlost noch allein aus der Perspektive von Fachpersonen bewertet werden sollten. Vielmehr braucht es Gespräche mit den betroffenen Personen, um Erfahrungen, Unsicherheiten und Unterstützungsbedarfe besser zu verstehen,

4.4.2 Datenschutz, Privatsphäre und Sicherheit

Ein weiterer Risikobereich betrifft Datenschutz, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte. Heeg hält fest, dass Datenschutz den Schutz von Personendaten sowie den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen betrifft (vgl. Heeg 2020:7). Nach Heeg gelten Persönlichkeitsrechte für alle Menschen. Dazu gehören unter anderem körperliche Integrität, emotionale Persönlichkeit, Geheim- und Privatsphäre sowie informationelle Freiheit (vgl. Heeg 2020: 7). Im digitalen Raum ist dies relevant, weil persönliche Daten, Bilder und Informationen schnell weitergegeben und nur schwer kontrolliert oder entfernt werden können.

Heeg beschreibt als Grundprinzipien des Datenschutzes unter anderem Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Transparenz, Treu und Glauben, Zweckbindung, Richtigkeit sowie Datensicherheit (vgl. Heeg 2020: 7-8). Personendaten dürfen demnach nicht beliebig erhoben, bearbeitet oder weitergegeben werden. Für Einrichtungen bedeutet dies, dass Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte begründet, verhältnismässig und transparent sein müssen (vgl. Heeg 2020: 8-10). Wenn Einrichtungen beispielsweise Internetnutzung kontrollieren, Daten erfassen oder bestimmte Webseiten sperren, muss geprüft werden, ob dafür ein zulässiger Grund besteht und ob weniger einschneidende Möglichkeiten ausreichen würden (vgl. Heeg 2020: 9-10).

Auch das Recht am eigenen Bild ist für digitale Teilhabe relevant. Heeg beschreibt dieses Recht als Teilbereich der Persönlichkeitsrechte. Eine Person bestimmt grundsätzlich selbst,

ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr verwendet werden (vgl. Heeg 2020: 12). Wird ein Bild veröffentlicht, braucht es je nach Situation eine Einwilligung der abgebildeten Person oder bei Urteilsunfähigkeit der Vertretung (vgl. Heeg 2020: 12-23). Besonders bei gut erkennbaren Personen, sensiblen Situationen oder einer Veröffentlichung auf Plattformen wie Facebook, Instagram oder Snapchat ist ein sorgfältiger Umgang notwendig (vgl. Heeg 2020: 13-14). Für stationäre Wohneinrichtungen ergibt sich daraus die Aufgabe, gemeinsam Regeln für den Umgang mit Fotos und Videos zu entwickeln und Klient*innen über mögliche Folgen der Veröffentlichung zu informieren.

4.4.3 Finanzielle und technische Risiken

Digitale Teilhabe kann auch mit finanziellen und technischen Risiken verbunden sein. Albrecht und Hüning fassen Befunde zusammen, wonach Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im digitalen Raum unter anderem Risiken wie Online-Betrug, Phishing, Malware, Spyware oder gehackte Accounts begegnen können (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 224-226). Auch Online-Shopping und mögliche Verschuldung werden als Risikobereiche genannt (vgl. ebd.: 228). Diese Risiken entstehen nicht allein durch individuelles Fehlverhalten, sondern auch durch unübersichtliche digitale Angebote, komplexe Sicherheitsanforderungen und schwer verständlichen Informationen.

Albrecht und Hüning verweisen zudem auf Schwierigkeiten im Umgang mit Gefahren wie Viren, Trojanern, Spyware und Chatbots (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 228). Die Einordnung solcher Risiken kann anspruchsvoll sein, wenn Warnhinweise, Geschäftsbedingungen oder Sicherheitseinstellungen nicht verständlich sind. Für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung kann dies bedeuten, dass sie auf Unterstützung angewiesen sind, um technische und finanzielle Risiken einschätzen zu können. Gleichzeitig darf Unterstützung nicht automatisch in Kontrolle oder Ausschluss münden. Sie sollte darauf ausgerichtet sein, Risiken verständlich zu machen und einen sicheren Umgang mit digitalen Angeboten zu ermöglichen.

4.4.4 Exzessive Nutzung, Rückzug und institutionelle Schutzreaktionen

Neben sozialen, datenschutzbezogenen und finanziellen Risiken wird auch exzessive Nutzung digitaler Medien thematisiert. Albrecht und Hüning beschreiben mit Bezug auf Studien, dass exzessive Internet- und Mobiltelefonnutzung mit Abhängigkeit, Kontrollverlust, Flucht, Beziehungsverlust sowie intra- und interpersonellen Konflikten verbunden sein kann (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 227-228).

Auch Überforderung wird als Herausforderung beschrieben. Albrecht und Hüning führen aus, dass Informationsfülle, Gewaltverherrlichung, Online-Shopping, Cybermobbing, Ausnutzung, Stalking oder andere digitale Gefahren für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung schwer einzuordnen sein können (vgl. ebd.: 228). Daraus ergibt sich für Fachpersonen die Aufgabe,

digitale Risiken nicht nur abstrakt zu benennen, sondern mit den betroffenen Personen verständlich zu besprechen und passende Umgangsstrategien zu entwickeln.

4.4.5 Schutz, Selbstbestimmung und restriktive Praxis

Risiken digitaler Teilhabe stellen Einrichtungen vor die Herausforderung, Schutz und Selbstbestimmung sorgfältig abzuwägen. Heeg beschreibt, dass Einrichtungen sowohl Aufsichts- und Schutzpflichten als auch die Persönlichkeitsrechte und Freiheiten der Klient*innen berücksichtigen müsse (vgl. Heeg 2020: 2-4). Schutz- und Sicherheitsinteressen können mit Persönlichkeitsrechten in Spannung stehen. Einschränkungen müssen deshalb verhältnismässig sein und es muss geprüft werden, ob das angestrebte Ziel auch mit weniger einschneidenden Mitteln erreicht werden kann (vgl. Heeg 2020:4). Heeg weist zudem darauf hin, dass freiheitsbeschränkende Massnahmen im Zusammenhang mit Mediennutzung vorliegen können, wenn der Gebrauch von Handy oder Internet teilweise oder vollständig verboten wird oder bestimmte soziale Netzwerke gesperrt werden (vgl. Heeg 2020: 4). Für stationäre Wohneinrichtungen bedeutet dies, dass Risiken digitaler Teilhabe nicht allein durch Verbote bearbeitet werden sollten. Fachlich angemessener ist eine Praxis, die Risiken ernst nimmt, aber zugleich Persönlichkeitsrechte, Selbstbestimmung und Lernmöglichkeiten berücksichtigt.

Zusammenfassend zeigen die dargestellten Quellen, dass digitale Teilhabe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen mit unterschiedlichen Risiken verbunden sein kann. Dazu gehören belastende Online-Erfahrungen, Verletzungen der Privatsphäre, Datenschutzprobleme, finanzielle und technische Risiken, exzessive Nutzung sowie Überforderung. Zugleich zeigen die rechtlichen Hinweise, dass Schutzmassnahmen nicht losgelöst von Persönlichkeitsrechten und Selbstbestimmung betrachtet werden dürfen. Damit wird deutlich, dass digitale Teilhabe in stationären Wohneinrichtungen nicht durch pauschale Kontrolle, sondern durch klare Regeln, verständliche Aufklärung, verlässliche Unterstützung und sorgfältige Abwägung begleitet werden muss.

5. Stationäres Wohnen und fachliche Anforderungen

Das vorliegende Kapitel rückt das Handlungsfeld des stationären Wohnens für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in den Fokus. Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die digitale Teilhabe als multidimensionales Phänomen theoretisch gerahmt wurde, wird nun der spezifische institutionelle Kontext beleuchtet. Zunächst wird das stationäre Wohnen als Lebenswelt zentraler Umweltfaktor analysiert. Darauf aufbauend werden der professionelle Auftrag der Sozialen Arbeit sowie die Rolle der Fachpersonen im Spannungsfeld zwischen institutionellen Schutzpflicht und der Ermöglichung digitaler Selbstbestimmung diskutiert.

5.1 Stationäres Wohnen als Lebens- und Unterstützungsort

Stationäres Wohnen ist für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht nur als Wohnform, sondern als zentraler Ort alltäglicher Lebensführung zu verstehen. Wohnen bildet den räumlichen und sozialen Lebensmittelpunkt eines Menschen und rückt aus teilhabeorientierter Perspektive den Mensch-Umwelt-Bezug in den Vordergrund (vgl. Dieckmann/Thimm 2024: 9-10). Im Sinne der Lebensweltorientierung stellt der Alltag in der stationären Einrichtung für die Bewohnende ihre primäre Lebenswelt dar. Es ist der Ort, an dem alltägliche Routinen, soziale Beziehungen und die persönliche Freizeitgestaltung stattfinden (vgl. Thiersch 2020: 52f.). Dieckmann und Thimm betonen, dass Wohnen die sozialräumliche Organisation des Alltags betrifft und bedeutsam ist, wenn Unterstützung organisiert und Teilhabe im Alltag gelingen soll (vgl. Dieckmann/Thimm 2024: 10). Damit beschreibt das Wohnsetting nicht nur den Ort, an dem Menschen leben, sondern auch Bedingungen, unter denen Teilhabe ermöglicht oder erschwert werden können. Für stationäre Wohnsettings ist zusätzlich bedeutsam, dass privater Wohnort und professioneller Unterstützungsort zusammenfallen. Meuth beschreibt, dass Wohnen in pädagogisch begleiteten oder betreuten Wohnformen sowohl für Bewohnende als auch für Fachpersonen eine relevante Praxis darstellt (vgl. Meuth 2017: 2). Wenn Wohnort und pädagogischer Ort zusammenfallen, wird Wohnen zum Gegenstand und Mittel pädagogischer Praktiken, die Hilfe, Begleitung, Unterstützung, Intervention und Kontrolle umfassen können (vgl. ebd.). Das stationäre Wohnheim ist damit zugleich privater Lebensort der Bewohnenden und institutionell strukturierter Handlungsraum der Fachpersonen.

Diese Doppelstruktur bildet die Ausgangslage für die weitere Argumentation. Digitale Teilhabe findet im stationären Wohnen nicht ausserhalb des Wohnalltags statt, sondern ist in dieselben Alltags-, Unterstützungs- und Organisationsbedingungen eingebettet. Deshalb wird im Folgenden zunächst der Auftrag stationärer Einrichtungen im Kontext digitaler Teilhabe betrachtet,

bevor das Spannungsfeld von Schutz, Selbstbestimmung und professioneller Begleitung im digitalen Kontext diskutiert wird.

5.2 Schutzverantwortung, Selbstbestimmung und Paternalismus

Die in Kapitel 4 dargestellten Befunde zeigen, dass digitale Teilhabe im stationären Wohnen nicht nur von Geräten, Infrastruktur oder individuellen Medienkompetenzen abhängt. Relevant ist auch, wie Fachpersonen und Einrichtungen mit Risiken, Unsicherheiten und Verantwortung umgehen. Heitplatz, Hastall und Bühler zeigen, dass Fachpersonen im Zusammenhang mit Internetnutzung unter anderem Datenschutzfragen, Datenmissbrauch, Cybermobbing, Kostenfallen und rechtlichen Fragen thematisieren (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 427-428). Besonders in Wohneinrichtungen wurden Datenschutz- und Haftungsfragen teilweise als Gründe genannt, weshalb Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen keinen Internetzugang erhielten (vgl. ebd.: 428). Zugleich befürworteten viele Fachpersonen den Zugang zu Internet und digitalen Medien grundsätzlich, verbanden diesen jedoch mit dem Bedarf nach rechtlicher Absicherung und pädagogischer Begleitung (vgl. ebd.: 429). Diese Befunde geben Anlass, digitale Teilhabe im stationären Wohnen nicht nur als technische oder pädagogische Frage, sondern auch als fachliche Abwägungsfrage zu betrachten.

Diese Abwägung ist vor dem Hintergrund berufsethischer Grundlagen bedeutsam. Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz nennt Integrität, Ermächtigung, Partizipation und soziale Teilhabe sowie Selbstbestimmung als zentrale Bezugspunkte professionellen Handelns (vgl. AvenirSocial 2026: 12-15). Gleichzeitig verweist er auf Machtbewusstsein, Vertraulichkeit und Privatsphäre als Handlungsleitlinien (vgl. AvenirSocial 2026: 18-20). Diese Grundlagen zeigen nicht bereits, wie in einzelnen digitalen Situationen zu handeln ist. Sie markieren jedoch, welche Ansprüche bei digitalen Fragen im stationären Wohnen mitbedacht werden müssen. Bewohnende haben Anspruch auf Teilhabe, Selbstbestimmung und Privatsphäre.

Gleichzeitig bestehen Schutz und Aufsichtspflichten. Heeg beschreibt Aufsichtspflicht als Pflicht, betreute Menschen angemessen zu beaufsichtigen, damit sie keinen im Rahmen der Betreuung Schaden vermieden wird (vgl. Heeg 2020: 2). Daraus folgt jedoch nicht, dass lückenlose Überwachung notwendig wäre oder übermässige Freiheitsbeschränkungen zulässig wären (vgl. Heeg 2020: 2). Heeg verweist zudem auf Persönlichkeitsrechte. Dazu gehören unter anderem körperliche Integrität, Bewegungsfreiheit, Privatsphäre, Verschwiegenheit und informationelle Freiheit (vgl. Heeg 2020: 7). Wenn Schutzbedarf und Persönlichkeitsrechte in Spannung geraten, braucht es angemessene Entscheidungsprozesse und Güterabwägungen (vgl. Heeg 2020: 7-8). Schutzverantwortung bedeutet damit nicht, Risiken zu ignorieren, aber auch nicht, Risiken vorsorglich durch umfassende Kontrolle oder stellvertretende Begrenzung zu bearbeiten.

An dieser Stelle wird Paternalismus als fachliches Problem relevant. Paternalismus wird hier nicht mit Schutz gleichgesetzt, sondern bezeichnet das Risiko, dass Fürsorge oder Schutz dazu führen, Handlungsmöglichkeiten einer Person stellvertretend zu begrenzen. Schallenkammer beschreibt, dass Selbstbestimmung in der Behindertenhilfe als Handlungsmaxime etabliert ist, während Fürsorge und Betreuung wegen ihrer Nähe zu Paternalismus und Fremdbestimmung kritisch reflektiert werden müssen (vgl. Schallenkammer 2016: 10). Besonders relevant ist dabei, dass Fremdbestimmung bei erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung häufig mit dem Schutz «vor sich selbst» begründet wird. Wie viel Schutz nötig erscheint, liegt dann wesentlich in den Annahmen der beruflich Handelnden (vgl. Schallenkammer 2016: 55). Dadurch bestimmen Fachpersonen mit, was einer Person zugetraut wird und welche Handlungsmöglichkeiten ihr eröffnet oder verschlossen werden.

Übertragen auf die digitale Teilhabe bedeutet dies, dass Risiken wie Datenschutzverletzungen, Kostenfallen, Cybermobbing, Datenmissbrauch oder Überforderung fachlich ernst genommen werden müssen. Problematisch wird Schutz jedoch dann, wenn aus solchen Risiken vorschnell abgeleitet wird, dass Bewohnende bestimmte digitale Möglichkeiten nicht nutzen sollen, ohne ihre Wünsche, Präferenzen und Unterstützungsbedarfe ausreichend einzubeziehen. Digitale Teilhabe kann somit nicht nur an fehlender Technik oder fehlender Medienkompetenz scheitern, sondern auch daran, wie Fachpersonen Schutz, Zutrauen und Unterstützung auslegen. Gerade weil Bewohnende in stationären Settings häufig auf Unterstützung angewiesen sind, hängt Selbstbestimmung auch davon ab, ob Fachpersonen Willensäußerungen wahrnehmen, ernst nehmen und in unterstützende Handlungsmöglichkeiten übersetzen (vgl. Schallenkammer 2016: 55).

Damit stellt sich die Frage, wie Fachpersonen mit Risiken umgehen können, ohne Entscheidungen vorschnell zu ersetzen. Tolle und Stoy beschreiben unterstützte Entscheidungsfindung als Gegenperspektive zu ersetzender Entscheidung und betonen, dass sie darauf zielt, Möglichkeitsräume zu erweitern und isolierende Bedingungen abzubauen (vgl. Tolle/Stoy 2023: 11, 49). Zugleich verweisen sie darauf, dass Schutz und Sicherung nicht allein auf die individuelle Handlungsebene einzelner Fachpersonen verlagert werden dürfen, sondern eine konzeptionelle und reflexive Verankerung benötigen (vgl. Tolle/Stoy 2023: 25-26). Für den digitalen Kontext lässt sich daraus ableiten, dass Schutz nicht primär über stellvertretende Entscheidungen hergestellt werden sollte. Vielmehr braucht es eine fachliche Orientierung, wie Bewohnende bei eigenen, informierten Entscheidungen unterstützt werden können. Diese Orientierung wird im folgenden Abschnitt mit der unterstützten Entscheidungsfindung aufgegriffen.

5.3 Unterstützende Entscheidungsfindung als fachliche Orientierung

Kapitel 5.2 hat beschrieben, dass Schutzverantwortung im stationären Wohnen fachlich notwendig ist, aber in paternalistische Begrenzung umschlagen kann, wenn Entscheidungen vor-schnell stellvertretend getroffen werden. Für digitale Teilhabe stellt sich deshalb die Frage, wie Fachpersonen Risiken ernst nehmen können, ohne Bewohnende in ihren Handlungsmöglichkeiten zu begrenzen. Unterstützte Entscheidungsfindung bietet hierfür eine fachliche Orientierung, weil sie nicht bei der Frage ansetzt, ob eine Person alles allein entscheiden kann, sondern welche Unterstützung sie benötigt, um eigene Entscheidungen möglichst selbstbestimmt treffen zu können.

Eine normative Grundlage dafür bietet Art 12 der UN-BRK. Menschen mit Behinderungen genießen demnach in allen Lebensbereichen gleichberechtigt Rechts- und Handlungsfähigkeit und sollen Zugang zu Unterstützung erhalten, die sie zur Ausübung dieser Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen (vgl. UN-BRK: Art. 12 Abs. 2-3). Der General Comment No. 1 konkretisiert diesen Anspruch als Wechsel von ersetzender zu unterstützter Entscheidungsfindung (vgl. Committee on the Rights of Persons with Disabilities 2014: Ziff. 3). Unterstützte Entscheidungsfindung soll sich am Willen und an den Präferenzen der Person orientieren und nicht an einer stellvertretenden Entscheidung über ihr vermeintlich bestes Interesse (vgl. ebd.: Ziff. 21).

Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ist diese Perspektive besonders relevant, weil Unterstützungsbedarf nicht automatisch bedeuten darf, dass Entscheidungen ersetzt werden. Tschanz beschreibt unterstützte Entscheidungsfindung als personenzentrierte Assistenzleistung, bei der unterstützende Personen Menschen mit Behinderungen bei wichtigen Entscheidungen zur Seite stehen, ohne sie zu beeinflussen oder stellvertretend für sie zu entscheiden (vgl. Tschanz 2025: 2). Das La-Trobe-Modell ist nach Tschanz gezielt für die Unterstützung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen konzipiert (vgl. Tschanz 2025: 2-3). Es beschreibt Entscheidungsunterstützung als Prozess, bei dem unter anderem die Person kennengelernt, die Entscheidung verständlich beschrieben, Wille und Präferenzen verstanden, mögliche Einschränkungen berücksichtigt und die Umsetzung der Entscheidung begleitet werden (vgl. Tschanz 2025: 4-5). Damit wird deutlich, dass unterstützte Entscheidungsfindung nicht nur im Moment einer Entscheidung stattfindet, sondern Vorbereitung, Verständigung und Begleitung umfasst.

Übertragen auf digitale Teilhabe bedeutet dies, dass Fachpersonen digitale Entscheidungen nicht vorschnell stellvertretend für Bewohnende treffen sollten. Stattdessen geht es darum, digitale Situationen verständlich zu machen, Wahlmöglichkeiten aufzuzeigen, mögliche Folgen zu erklären und Präferenzen der Bewohnenden ernst zu nehmen. Dies kann etwa Entscheidungen zur Nutzung eines Smartphones, von Messenger-Diensten, Social Media, Fotos,

Passwörtern, Online-Käufen, Datenschutz oder Online-Kontakten betreffen. Risiken wie Betrug, Cybermobbing, Grenzverletzungen oder Datenweitergabe werden dadurch nicht verharmlost, sondern in eine verständliche Entscheidungsbegleitung übersetzt. Unterstützte Entscheidungsfindung ist damit keine fertige Lösung für digitale Teilhabe im stationären Wohnen. Sie bietet aber eine fachliche Orientierung, um Schutz nicht als stellvertretende Begrenzung, sondern als befähigende Begleitung zu verstehen. Für Fachpersonen bedeutet dies, digitale Risiken verständlich einzuordnen, Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen und Bewohnende bei möglichst informierten Entscheidungen zu unterstützen. Daraus ergibt sich der Übergang zu Kapitel 5.4. Wenn digitale Teilhabe als unterstützter Entscheidungs- und Lernprozess verstanden wird, benötigen Fachpersonen medienpädagogische, rechtliche und reflexive Kompetenzen.

5.4 Professionelle Begleitung und medienpädagogische Kompetenzen

Kapitel 5.2 hat gezeigt, dass Fachpersonen im stationären Wohnen im Spannungsfeld von Schutz, Selbstbestimmung und professioneller Verantwortung handeln. Kapitel 5.3 hat mit unterstützter Entscheidungsfindung eine fachliche Orientierung eingeführt, die Entscheidungen nicht stellvertretend ersetzen, sondern durch geeignete Unterstützung ermöglichen soll. Für digitale Teilhabe bedeutet dies, dass Fachpersonen Bewohnende bei digitalen Entscheidungen verständlich, reflektiert und an deren Fähigkeiten, Interessen und Präferenzen orientiert begleitet werden müssen. Dafür reicht private Alltagserfahrung mit digitalen Medien nicht aus. Fachpersonen benötigen medienpädagogische Kompetenz, um digitale Mediennutzung als Lern-, Entscheidungs- und Teilhabeprozess fachlich begleiten zu können (vgl. Siller/Tillmann/Zorn 2020: 315-316).

Als begriffliche Grundlage kann zunächst Medienkompetenz herangezogen werden. In Anlehnung an Baacke wird Medienkompetenz häufig über vier Dimensionen beschrieben. Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung sowie Mediengestaltung (vgl. Zorn/Schluchter/Bosse 2019: 25-26). Medienkritik bezeichnet die Fähigkeit, Medieninhalte, Mediensysteme und die eigene Mediennutzung kritisch zu reflektieren (vgl. ebd.: 25). Medienkunde umfasst Wissen über Medienangebote und Medienformen (vgl. ebd.: 26). Mediennutzung meint, gewünschte und benötigte Medien verwenden zu können (vgl. ebd.: 26). Mediengestaltung verweist darauf, eigene Medienprodukte zu erstellen und Medien aktiv zu verändern (vgl. ebd.: 26). Damit wird deutlich, dass Medienkompetenz nicht auf technische Bedienfähigkeit reduziert werden kann, sondern kritisch-reflexive, wissensbezogene, praktische und gestalterische Fähigkeiten umfasst.

Für Fachpersonen im stationären Wohnen ist jedoch nicht nur eigene Medienkompetenz relevant. Siller, Tillmann und Zorn unterscheiden für die Soziale Arbeit medienpädagogische

Kompetenz als weitgehende professionelle Anforderung (vgl. Siller/Tillmann/Zorn 2020: 327-331). Dazu gehören Orientierungswissen über mediatisierte Gesellschaften und technologische Entwicklungen, Kenntnisse über Auswirkungen digitaler Entwicklungen, Kenntnisse über Auswirkungen digitaler Entwicklungen auf Lebenswelten und Lebenslagen der Adressat*innen sowie eigene Medienkompetenz der Fachpersonen (vgl. Siller/Tillmann/Zorn 2020: 327-329). Darauf aufbauend nennen Siller, Tillmann und Zorn medienpädagogische Analyse- und Gestaltungsfähigkeiten. Fachpersonen müssen geeignete Methoden, Medien und Technologien auswählen, mediale Bildungsräume gestalten, Medienkompetenz fördern und organisationale Rahmenbedingungen für Medienbildung in der sozialarbeiterischen Praxis mitentwickeln können (vgl. Siller/Tillmann/Zorn 2020: 327-331). Medienpädagogische Kompetenz meint damit nicht nur, digitale Medien selbst nutzen zu können, sondern andere Menschen bei Medienbildung, Mediennutzung, Reflexion, Risikoabwägung und Teilhabeprozessen professionell zu begleiten.

Für den stationären Wohnkontext lässt sich daraus ableiten, dass Fachpersonen digitale Anwendungen verständlich erklären und Lerngelegenheiten im Alltag schaffen müssen. Dazu gehört, Bewohner*innen bei konkreten digitalen Handlungen zu unterstützen, etwa bei der Nutzung von Smartphones, Messenger-Diensten, Social Media, Fotos, Passwörtern oder Online-Angeboten. Diese Übertragung ergibt sich aus dem handlungsfeldspezifischen Verständnis medienpädagogischer Kompetenz: Siller, Tillmann und Zorn betonen, dass Fachpersonen die Lebenswelten und Lebenslagen der Adressat*innen sowie deren spezifische Zugänge zu Medien und Medienhandeln verstehen müssen (vgl. Siller/Tillmann/Zorn 2020: 328-329). Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bedeutet dies, dass Informationen verständlich aufgearbeitet, Handlungsschritte erklärt, Wiederholung ermöglicht und Unterstützung an Fähigkeiten, Interessen und Kommunikationsformen der jeweiligen Person angepasst werden muss.

Zur fachlichen Begleitung gehört zudem, Risiken nicht nur zu erkennen, sondern für Bewohnende verständlich einzuordnen. Heeg zeigt, dass digitale Mediennutzung in Einrichtungen Fragen nach Obhut- und Aufsichtspflichten, Kontrolle, Persönlichkeitsrechten, Datenschutz, Recht am eigenen Bild, sozialen Konflikten und Preisgabe persönlicher Informationen aufwirft (vgl. Heeg 2020:1). Heeg verweist zudem auf Persönlichkeitsrechte wie Privatsphäre, Verschwiegenheit sowie informationelle Freiheit (vgl. Heeg 2020: 7). Für Fachpersonen bedeutet dies, dass sie Themen wie Datenschutz, Privatsphäre und mögliche Risiken so thematisieren müssen, dass Bewohnende digitale Situationen besser verstehen und eigene Entscheidungen informierter treffen können. Daraus lässt sich ableiten, dass medienpädagogische Kompetenz im stationären Wohnen auch rechtliches und ethisches Grundwissen sowie die Fähigkeit zur verständlichen Risiko- und Handlungsaufklärung umfassen sollte.

Die Relevanz dieser Kompetenz zeigt sich in Studien zur digitalen Mediennutzung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung. Heitplatz, Hastall und Bühler beschreiben fehlende Bildungs- und Trainingsmöglichkeiten, mangelnde Unterstützung durch Dritte und fehlende organisationale Strategien als Barrieren digitaler Mediennutzung (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 421-422). Diese Befunde werden hier nicht erneut als Forschungsstand aufgeführt, sondern begründen die fachlichen Anforderungen an Fachpersonen: Wenn digitale Teilhabe von Unterstützung, Anleitung und Lernmöglichkeiten abhängen kann, müssen Fachpersonen in der Lage sein, solche Unterstützungsprozesse fachlich zu gestalten. Auch Kreuder-Schock et al. zeigen, dass Barrieren digitaler Teilhabe nicht nur auf individueller Ebene entstehen. In ihrem Leitfaden wurden unter anderem fehlende Unterstützung bei der Mediennutzung, fehlende Hilfsmittel, fehlendes Wissen bei Dritten, fehlende Unterstützungsstrukturen und Datenschutz als Barrieren benannt (vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 17, 22-23). Für den stationären Wohnkontext bedeutet dies, dass Fachpersonen nicht nur auf individuelle Schwierigkeiten der Bewohnenden reagieren, sondern auch auf eigene Wissenslücken, Unsicherheiten und fehlende Zuständigkeiten als mögliche TeilhabebARRIEREN reflektieren müssen. Medienpädagogische Kompetenz ist im stationären Wohnen deshalb keine freiwillige Zusatzkompetenz einzelner Mitarbeitenden, sondern eine fachliche Voraussetzung, damit digitale Teilhabe nicht vom Zufall, Unsicherheit oder individueller Motivation abhängt.

Damit verbindet medienpädagogische Kompetenz mehrere Anforderungen: Fachpersonen brauchen eigene Medienkompetenz, Orientierungswissen über digitale Lebenswelten, Wissen über die Lebenslagen der Bewohnenden, rechtliche und ethische Sensibilität, methodisches Wissen zur Gestaltung von Lerngelegenheiten sowie Reflexionsfähigkeit im Umgang mit Schutz, Selbstbestimmung und Macht (vgl. Siller/Tillmann/Zorn: 327-331; Heeg 2020: 1,7). Für Kapitel 5 ist daran zentral, dass digitale Teilhabe nicht nur individuelle Kompetenz der Bewohnenden voraussetzt, sondern auch professionelle Kompetenz der Fachpersonen. Zugleich kann diese Anforderung nicht allein einzelnen Mitarbeitenden überlassen werden. Wenn Fachpersonen digitale Teilhabe fachlich begleiten sollen, braucht es institutionelle Rahmenbedingungen wie Zeit, Zuständigkeiten, Weiterbildung, Konzepte und fachliche Unterstützung. Diese organisationale Verankerung wird im folgenden Abschnitt vertieft.

5.5 Institutionelle Rahmenbedingungen und Medienkonzepte

Kapitel 5.4 hat gezeigt, dass Fachpersonen medienpädagogische Kompetenz benötigen, um digitale Teilhabe im stationären Wohnen fachlich zu begleiten. Diese Anforderung kann jedoch nicht allein einzelnen Mitarbeitenden zugeschoben werden. Wenn digitale Teilhabe im stationären Wohnen verlässlich begleitet werden soll, braucht es institutionelle Rahmenbedingungen, welche medienpädagogisches Handeln ermöglichen und absichern.

Diese organisationale Perspektive lässt sich mit Siller, Tillmann und Zorn begründen, da sie medienpädagogische Kompetenz nicht nur als individuelles Wissen und Können verstehen, sondern auch die Entwicklung organisationaler Rahmenbedingungen für Medienbildung in der sozialarbeiterischen Praxis einbeziehen (vgl. Siller/Tillmann/Zorn 2020: 327, 330). Für den stationären Wohnkontext lässt sich daraus ableiten, dass Fachpersonen nicht nur eigene Kompetenzen brauchen, sondern auch Strukturen, in denen diese Kompetenzen angewendet, weiterentwickelt und fachlich abgestützt werden können.

Empirische Befunde stützen diese Einschätzung. Heitplatz, Hastall und Bühler beschreiben fehlende Bildungs- und Trainingsmöglichkeiten, unzureichende Unterstützung durch Betreuungspersonen sowie fehlende organisationale Unterstützung und Strategien als Barrieren digitaler Mediennutzung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 421). Kreuder-Schock et al. benennen unter anderem fehlende Unterstützung, fehlendes Wissen bei Dritten und Fachpersonen, fehlende Ressourcen, fehlende Sensibilisierung, fehlende Ansprechpersonen und Datenschutzfragen als Barrieren digitaler Teilhabe (vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 17, 22-23). Damit wird sichtbar, dass digitale Teilhabe nicht nur durch individuelle Fähigkeiten der Bewohnenden oder Fachpersonen geprägt wird, sondern auch davon abhängt, ob Einrichtungen Wissen, Ressourcen, Zuständigkeiten und Unterstützung verlässlich bereitstellen.

Ein medienpädagogisches Konzept kann eine Möglichkeit sein, solche Rahmenbedingungen verbindlich zu strukturieren. Der Leitfaden Medienkompetenz in sozial-, heil- und sonderpädagogischen Institutionen von Jugend und Medien und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hält fest, dass ein zeitgemässes Institutionskonzept ein medienpädagogisches Teilkonzept beinhalten kann (vgl. Jugend und Medien/BSV 2022: 34). Ein solches Konzept soll die Grundlage für medienpädagogische Angebote und für den pädagogischen Umgang mit Medien im Alltag der Einrichtung bilden (vgl. ebd.: 34). Für die Entwicklung eines solchen Konzepts beschreibt der Leitfaden mehrere Schritte. Dazu gehören Vorbereitung und Planung, Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung, eine medienpädagogische Leitidee, medienpädagogische Handlungs- und Themenbereiche, Angebote mit Umsetzung und Zuständigkeiten sowie eine Evaluationsplanung (vgl. ebd.: 34). Die medienpädagogische Leitidee soll eine verbindliche Grundhaltung zu medienpädagogischen Fragen formulieren und sichtbar machen, wie eine Einrichtung zu digitalen Medien und den damit verbundenen Veränderungen im Alltag steht (vgl. ebd.: 34). Zudem wird betont, dass Konzeptarbeit Teamarbeit ist und möglichst unter breiter Beteiligung erfolgen sollte (vgl. ebd.: 34). Für stationäre Wohneinrichtungen bedeutet dies, dass Regeln und Angebote zur digitalen Teilhabe nicht nur von einzelnen Personen festgelegt werden sollten, sondern im Team, mit Leitung und so weit wie möglich unter der Beteiligung der Bewohnenden entwickelt werden müssen.

Die organisationale Verankerung betrifft auch die Institutionskultur. Der Leitfaden fordert insbesondere Leitungspersonen dazu auf, sich bewusst und differenziert mit Grundhaltungen zu digitalen Medien auseinanderzusetzen und die Institutionskultur in diesem Bereich aktiv und kontinuierlich zu gestalten (vgl. Jugend und Medien/BSV 2022: 34-35).

Digitale Teilhabe im stationären Wohnen braucht damit nicht nur individuelle Fachkompetenz, sondern organisationale Verankerung. Institutionelle Rahmenbedingungen wie Zeit, Weiterbildung, klare Zuständigkeiten, technische Infrastruktur, Ansprechpersonen, Datenschutzregelungen, fachliche Reflexionsräume und medienpädagogische Konzepte schaffen die Voraussetzung dafür, dass Fachpersonen digitale Teilhabe verlässlich begleiten können (vgl. Siller/Tillmann/Zorn 2020: 327, 330; Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 421; Kreuder-Schock et al. 2024: 22-23; Jugend und Medien/BSV 2022: 34-35). Dadurch wird digitale Teilhabe weniger abhängig von Zufall, Unsicherheit oder individueller Motivation einzelner Mitarbeitenden. Sie kann vielmehr als verbindlicher Bestandteil professioneller Unterstützung im stationären Wohnen verstanden werden. Diese organisationale Perspektive bildet die Brücke zu Kapitel 6, in dem die zentralen Handlungsbedarfe und Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit zusammengeführt werden.

6. Synthese der Ergebnisse und Handlungsbedarfe für die Soziale Arbeit

Die bisherigen Kapitel haben digitale Teilhabe erwachsener Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im stationären Wohnen aus theoretischer, normativer, empirischer und fachlicher Perspektive beleuchtet. Im Folgenden werden diese Perspektiven zusammengeführt und im Hinblick auf die Leitfrage ausgewertet. Ziel ist es, zentrale Erkenntnisse herauszuarbeiten und daraus Handlungsbedarfe sowie Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit in stationären Wohneinrichtungen abzuleiten. Dabei werden die Befunde nicht erneut vollständig dargestellt, sondern auf ihre Bedeutung für professionelle Unterstützung, institutionelle Rahmenbedingungen und selbstbestimmte digitale Teilhabe hin verdichtet.

6.1 Digitale Teilhabe als mehrdimensionale Teilhabefrage

Die Synthese der theoretischen Grundlagen verdeutlicht, dass digitale Teilhabe für erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung nicht als blosser Zustand von online oder offline verstanden werden kann, sondern als mehrdimensionale Teilhabefrage verstanden werden muss. In der Zusammenführung des Modells von Albrecht und Hüning mit dem biopscho-sozialen Verständnis der ICF wird sichtbar, dass die «Teilhabe an» digitalen Technologien, also der materielle Zugang zu Hardware, Software und Infrastruktur nur eine umweltbezogene Grundvoraussetzung darstellt (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 187-188, 264; vgl. BfArM 2005: o.S.). Während Befunde zum First-Level Digital Divide im stationären Kontext auf spezifische Exklusionsrisiken in dieser ersten Dimension hinweisen, zeigt die theoretische Analyse, dass erst die «Teilhabe durch» und «in» digitalen Medien die tatsächliche Partizipation und Teilhabe im Sinne der ICF ermöglicht (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 187-188; vgl. Bosse/Hasebrink 2016: 115).

Ein entscheidender Aspekt dieser Auseinandersetzung liegt in der Differenzierung zwischen Aktivität und Teilhabe. Die rein technische Bedienung eines Smartphones stellt nach der ICF-Logik zunächst eine individuelle Aktivität auf der Aufgabenebene dar (vgl. BfArM 2005: o.S.). Teilhaberelevanz im Sinne einer funktionalen Gesundheit erlangt diese Nutzung jedoch erst dann, wenn sie den Einbezug in bedeutsame Lebenssituationen eröffnet, etwa durch die Pflege sozialer Kontakte oder die autonome Informationsbeschaffung (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 264; vgl. Schuntermann 2011: 254).

Kritisch ist hierbei festzuhalten, dass Barrieren wie komplexe Passwörter oder sprachliche Hürden, in der Praxis leicht als individuelle Schwierigkeiten der Bewohnenden erscheinen können. Eine Anwendung der ICF Perspektive führt jedoch zum Schluss, dass diese Hindernisse als negative Umweltfaktoren zu bewerten sind, welche erst die Behinderung im digitalen Raum

erzeugen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 195-197; vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 18; vgl. BfArM 2005: o.S.). Für die Soziale Arbeit ergibt sich daraus die fachliche Notwendigkeit, den Fokus von der Reparatur individueller Defizite hin zur Gestaltung einer barrierearmen digitalen Umwelt zu verschieben. Digitale Teilhabe ist somit mit der Erweiterung von Möglichkeitsräumen verbunden, in denen Adressat*innen durch kompensierenden Hilfsmittel, wie etwa WhatsApp Sprachnachrichten zur Umgehung von Lesebarrieren, Selbstwirksamkeit und Zugehörigkeit erfahren können (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 221; vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 433).

6.2 Stationäre Wohneinrichtungen als Schlüsselkontext der Ermöglichung oder Begrenzung

Die Synthese der Befunde unterstreicht, dass stationäre Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung nicht nur den räumlichen Rahmen der Lebensführung bilden, sondern als zentraler Umweltfaktor im Sinne der ICF über die Qualität digitaler Teilhabemöglichkeiten entscheiden können. Da im stationären Setting der private Wohnort und der professionelle Unterstützungsort zusammenfallen, wird digitale Teilhabe untrennbar in die institutionellen Routinen und Machtstrukturen eingebettet (vgl. Dieckmann/Thimm 2024: 10; vgl. Meuth 2017: 2). Wie die Forschung zum Digital Disability Divide zeigt, führt diese Institutionalisierung häufig zu einer Verschärfung digitaler Ungleichheit. Bewohner*innen in stationären Einrichtungen verfügen signifikant seltener über eigene mobile Endgeräte als Menschen mit Beeinträchtigungen in Privathaushalten (vgl. Bosse/Hasebrink 2016: 113; vgl. Albrecht/Hüning 2024: 76).

Eine Analyse dieser Situation verdeutlicht die ambivalente Schlüsselrolle der Fachpersonen. Diese wirken oft als Ermöglicher oder Begrenzer der digitalen Welt (vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 421). Während professionelle Unterstützung einen wesentlichen Förderfaktor darstellt, zeigen die Ergebnisse ebenso, dass unzureichende medienpädagogische Kompetenzen, Zeitmangel oder restriktive Haltungen der Mitarbeitenden faktisch Barrieren bilden (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 207-212; vgl. Heitplatz 2020: 205). Besonders kritisch ist hierbei der Zusammenhang zwischen dem Grad der Institutionalisierung und der Unterstützung zu bewerten. Je stärker ein Setting durch pflegerische Assistenz und Kontrolle geprägt ist, desto begrenzter fällt die Begleitung beim Zugang zu neuen Technologien aus (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 207-208).

Daraus lässt sich fachlich ableiten, dass digitale Teilhabe im stationären Wohnen nicht als zufällige Nebenleistung einzelner Fachpersonen verstanden werden darf. Wenn Infrastruktur, wie stabiles WLAN oder individuelle Geräte, nicht systematisch bereitgestellt wird, wirkt die Institution nach der ICF-Systematik als Barriere, die die funktionale Gesundheit der Bewohner*innen einschränkt (vgl. BfArM 2005: o.S.; vgl. Schallenkammer 2016: 55). Die

Ermöglichung digitaler Teilhabe rückt somit von einer individuellen Gefälligkeit hin zu einer organisationalen Verantwortung. Es bedarf verbindliche Konzepte und Rahmenbedingungen, um sicherzustellen, dass die Förderung digitaler Kompetenzen ein integraler Bestandteil des Unterstützungsauftrags ist und nicht durch institutionelle Vorbehalte oder rechtliche Unsicherheiten in Bezug auf den Datenschutz unterbunden wird (vgl. Jugend und Medien/BSV 2022: 34; vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 22-23).

6.3 Schutz und Selbstbestimmung als fachliches Spannungsfeld

Die Synthese der Befunde verdeutlicht, dass digitale Teilhabe im stationären Wohnen ein fachliches Spannungsfeld zwischen dem Schutzauftrag der Institution und dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*innen bildet. Eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen und ethischen Grundlagen macht deutlich, dass Schutzverantwortung in der Praxis oft Gefahr laufen kann, in eine paternalistische Begrenzung von Handlungsmöglichkeiten umzuschlagen (vgl. Schallenkammer 2016: 55). Während Fachpersonen Risiken Cybermobbing, Kostenfallen oder Datenschutzverletzungen als Begründung für restriktive Massnahmen anführen, zeigt die Analyse vor dem Hintergrund der UN-BRK, dass pauschale Internetverbote oder die Verweigerung von Hardware-Zugängen potenziell gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 21 UN-BRK) und die Achtung der Privatsphäre (Art. 22 UN-BRK) verstossen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 80; vgl. Heeg 2020: 4).

Ein entscheidender Punkt der kritischen Reflexion ist die Erkenntnis, dass das Mass an zugestandenem Schutz wesentlich von den normativen Annahmen der Fachperson abhängt (vgl. Schallenkammer 2016: 55). Wird digitale Teilhabe primär als Gefahrenraum gerahmt, agiert die Institution im Sinne der ICF als negativer Umweltfaktor, der die Teilhabemöglichkeiten der Adressat*innen aktiv beschneidet (vgl. BfArM 2005: o.S.; vgl. Schallenkammer 2016: 55). Die Soziale Arbeit steht hier vor der professionellen Herausforderung, Schutz nicht als Abwesenheit von Risiko durch Kontrolle, sondern als befähigende Begleitung zu definieren (vgl. Heeg 2020: 2, 7).

Als methodische Brücke zur Auflösung dieses Dilemmas erweist sich die unterstützte Entscheidungsfindung. Der geforderte Paradigmenwechsel der UN-BRK, weg von der ersetzenden hin zur unterstützten Entscheidungsfindung, muss auch im digitalen Raum konsequent vollzogen werden (vgl. Committee on the Rights of Persons with Disabilities 2014: Ziff. 3; vgl. Tolle/Stoy 2023: 11). Das La-Trobe-Modell bietet hierfür eine fachliche Orientierung. Anstatt Entscheidungen über die Mediennutzung stellvertretend zu treffen, müssen Fachpersonen digitale Risiken verständlich aufarbeiten und Bewohner*innen darin unterstützen, informierte Präferenzen zu bilden (vgl. Tschanz 2025: 2-4). Digitale Teilhabe bedeutet somit nicht die Abwesenheit von Gefahren, sondern die pädagogisch begleitete Befähigung zum kompetenten

Umgang mit diesen, um Autonomie und Selbstwirksamkeit im digitalen Raum zu ermöglichen (vgl. AvenirSocial 2026: 21; vgl. Tolle/Stoy 2023: 49).

6.4 Professionelle Unterstützung und institutionelle Rahmenbedingungen

Die Synthese der Befunde verdeutlicht, dass digitale Teilhabe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im stationären Wohnen nicht allein über die Steigerung individueller Nutzerkompetenzen gesteigert werden kann. Vielmehr zeigt die Analyse, dass professionelle Unterstützung eine entscheidende vermittelnde Bedingung zwischen technologischen Möglichkeiten, den spezifischen Lebenslagen der Bewohnenden und den Strukturen der Einrichtung bildet (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 211-212; vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 421). In Anlehnung an das handlungsspezifische Verständnis von Siller, Tillmann und Zorn ergibt sich daraus, die Anforderung einer umfassenden medienpädagogischer Kompetenz der Fachpersonen. Diese darf sich nicht nur auf private Alltagserfahrung beschränken, sondern muss Orientierungswissen über mediatisierte Lebenswelten sowie die Fähigkeit zur methodischen Gestaltung von Lernräumen umfassen, in denen Bewohner*innen Selbstwirksamkeit im digitalen Raum erfahren können (vgl. Siller/Tillmann/Zorn 2020: 327-329).

Eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Praxis zeigt hierbei eine kritische Abhängigkeit. Digitale Teilhabechancen hängen im stationären Alltag oft vom individuellen Engagement oder der Technikaffinität einzelner Mitarbeitenden ab (vgl. Heitplatz 2020: 204; vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 35). Damit Fachpersonen jedoch nicht länger unbeabsichtigt Teilhabe aufgrund eigener Unsicherheiten begrenzen, muss die Förderung digitaler Kompetenzen von einer freiwilligen Zusatzleistung in eine ethisch begründeten Berufsverantwortung überführt werden. Diese korrespondiert mit dem aktualisierten Berufskodex 2026, der den kompetenten Umgang mit Digitalität als Kernauftrag zur Förderung von Autonomie und sozialer Gerechtigkeit definiert (vgl. AvenirSocial 2026: 21).

Daraus leitet sich die Notwendigkeit einer organisationalen Verankerung ab. Die Institution bildet im Sinne der ICF einen entscheidenden Umweltfaktor, der durch die Bereitstellung von Zeitressourcen, technischer Infrastruktur und fachlichen Reflexionsräumen über Inklusion oder Exklusion entscheiden kann (vgl. BfArM 2005: o.S.; vgl. Dieckmann/Thimm 2024: 10). Ein zentrales Instrument zur strukturellen Absicherung bildet hierbei ein einheitliches medienpädagogisches Konzept. Gemäss dem Leitfaden von Jugend und Medien und dem BSV dient ein solches Konzept dazu, eine verbindliche medienpädagogische Leitidee im Team zu etablieren und den pädagogischen Alltag systematisch zu strukturieren (vgl. Jugend und Medien/BSV 2022: 34). Nur durch eine solche konzeptionelle Implementierung kann sichergestellt werden, dass digitale Teilhabe als integraler Bestandteil der funktionalen Gesundheit verstanden wird und nicht durch organisationale Wissenslücken oder unklare Zuständigkeiten

unterbunden wird (vgl. Jugend und Medien/BSV 2022: 34-35; vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 22-23).

6.5 Handlungsbedarfe und Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit

Aus der vorangegangenen Synthese lassen sich für die Soziale Arbeit im stationären Wohnen sechs zentrale Handlungsfelder ableiten. Diese dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen als integratives Gesamtkonzept verstanden werden, um digitale Teilhabe nachhaltig und ethisch fundiert zu fördern.

1. Systematische Gestaltung der digitalen Umwelt (Strukturebene)

Der erste Handlungsbedarf betrifft die materielle Infrastruktur. In Anwendung der bio-psycho-sozialen Modells der ICF wird deutlich, dass eine fehlende technische Ausstattung nicht als Defizit der Bewohner*innen, sondern als hemmender Umweltfaktor zu werten ist (vgl. BfArM 2005: o.S.). Institutionen haben die Aufgabe, Barrieren im Sinne der «Teilhabe an» Technologien abzubauen (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 205).

Handlungsmöglichkeit: Dies umfasst nicht nur flächendeckende Bereitstellung von WLAN in den privaten Wohnräumen, sondern auch die Anschaffung von Hardware, die spezifische kognitive Bedarfe berücksichtigt, wie etwa Tablets mit intuitiven Benutzeroberflächen. Zudem müssen finanzielle Barrieren adressiert werden, indem die Kosten für Internet und Endgeräte als notwendiger Bestandteil des Lebensunterhalts und der sozialen Teilhabe anerkannt werden (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 205; vgl. Bosse/Hasebrink 2016: 113).

2. Alltagsintegrierte und interessenbasierte Begleitung (Interaktionsebene)

Damit digitale Medien über die rein technische Aktivität hinaus Teilhaberelevanz erlangen, muss die Unterstützung im unmittelbaren Lebensalltag verankert sein. Es hat sich gezeigt, dass isolierte Computerkurse oft zu abstrakt sind (vgl. Heitplatz 2020: 205).

Handlungsmöglichkeit: Fachpersonen sollten eine Brückenfunktion einnehmen und digitale Potenziale dort aufzeigen, wo sie subjektive Lebensqualität steigern können, etwa durch die Nutzung von WhatsApp Sprachnachrichten zur Pflege sozialer Kontakte oder YouTube zur Freizeitgestaltung. Diese alltagsnahe Begleitung ermöglicht Selbstwirksamkeitserfahrungen und fördert die «Teilhabe durch» Medien, indem beeinträchtigungsbedingte Hürden (z.B. Lesbarrieren) kompensiert werden können (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 187-188; vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 433).

3. Implementierung der unterstützten Entscheidungsfindung (Ethische Ebene)

Ein kritischer Handlungsbedarf liegt in der Überwindung paternalistischer Schutzlogiken. Der Umgang mit digitalen Risiken wie Cybermobbing oder Kostenfallen darf nicht länger durch

pauschale Verbote oder ersetzende Entscheidungen erfolgen (vgl. Committee on the Rights of Persons with Disabilities 2014: Ziff. 3; vgl. Schallenkammer 2016: 10).

Handlungsmöglichkeit: Die Soziale Arbeit kann das La-Trobe-Modell als methodischen Standard etablieren. Risiken müssen verständlich erklärt und gemeinsam mit den Bewohnenden abgewogen werden, um informierte Präferenzen zu ermöglichen (vgl. Tschanz 2025: 4). Ziel ist nicht ein risikofreier Raum, sondern der Aufbau von Risikokompetenz, die die Autonomie der Adressat*innen wahrt (vgl. Tolle/Stoy 2023: 11; vgl. Heeg 2020: 2).

4. Professionalisierung durch medienpädagogische Qualifizierung (Personalebene)

Die Synthese zeigt auf, dass Fachpersonen als unbeabsichtigte Begrenzer auftreten können, wenn eigene Unsicherheiten oder fehlendes Wissen die Unterstützung begrenzen (vgl. Heitplatz 2020: 204; vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 35).

Handlungsmöglichkeit: Die Förderung digitaler Teilhabe muss als Teil des berufsethischen Alltags gemäss dem Berufskodex 2026 anerkannt werden (vgl. AvenirSocial 2026: 21). Dies erfordert die systemische Weiterbildung des Personals in medienpädagogischer Kompetenz. Fachpersonen müssen befähigt werden, digitale Lebenswelten analytisch zu erfassen und mediale Bildungsräume zu gestalten, in denen Bewohner*innen sicher experimentieren können (vgl. Siller/Tillmann/Zorn 2020: 327-329).

5. Organisationale Verankerung durch Medienkonzepte (Institutionsebene)

Damit Teilhabe nicht vom Engagement einzelner Mitarbeitenden abhängt, bedarf es einer strukturellen Absicherung.

Handlungsmöglichkeit: Institutionen sollten verbindliche medienpädagogische Konzepte erarbeiten. Diese Konzepte dienen als Leitfaden für das Team und klären Zuständigkeiten, Datenschutzfragen und pädagogische Haltungen (vgl. Jugend und Medien/BSV 2022: 34). Ein solches Konzept stellt sicher, dass digitale Teilhabe als Teil der Institutionskultur und des Betreuungsauftrags verstanden wird (vgl. Jugend und Medien/BSV 2022: 34-45). Zudem brauchen die Fachpersonen Weiterbildungsmöglichkeiten und zeitliche Ressourcen, um sich diese Medienpädagogische Kompetenz aneignen zu können (vgl. ebd.).

6. Partizipative Gestaltung des digitalen Raums (Mitwirkungsebene)

Zuletzt erfordert eine Auseinandersetzung mit dem Begriff Digitale Teilhabe den Einbezug der Bewohnenden selbst. «Teilhabe in» digitalen Technologien bedeutet auch Empowerment und Mitgestaltung (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 188, 386).

Handlungsmöglichkeit: Bewohner*innen sollen aktiv in die Erarbeitung von Hausordnung zur Mediennutzung oder in die Auswahl von Apps einbezogen werden. Partizipative Prozesse stellen sicher, dass die Angebote an den tatsächlichen Bedürfnissen der Adressat*innen ansetzen und fördern die Akzeptanz institutioneller Regeln (vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 31).

Zusammenfassend zeigen diese sechs Handlungsbedarfe und Handlungsmöglichkeiten, dass digitale Teilhabe im stationären Wohnen nicht durch einzelne Massnahmen gesichert werden kann. Erforderlich ist vielmehr ein Zusammenspiel von barrierearmer Infrastruktur, alltagsnaher Unterstützung, partizipativer Risikobegleitung, medienpädagogischer Qualifizierung, organisationaler Verankerung und dem Einbezug der Bewohner*innen. Für die Soziale Arbeit bedeutet dies, digitale Teilhabe als Bestandteil ihres Teilhabe- und Unterstützungs- und Selbstbestimmungsauftrags zu verstehen.

7. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die vorliegende Arbeit untersuchte den aktuellen Forschungsstand zur digitalen Teilhabe erwachsener Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung im stationären Wohnen sowie die daraus resultierenden Handlungsbedarfe und Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit. In diesem abschliessenden Kapitel 7 werden die Ergebnisse zusammengeführt, die Fragestellung beantwortet, und das methodische Vorgehen reflektiert und ein Ausblick auf künftige Entwicklungen gegeben.

7.1 Beantwortung der Fragestellung

Die vorliegende Literaturarbeit zielte darauf ab, den aktuellen Forschungsstand zur digitalen Teilhabe erwachsener Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zu synthetisieren und daraus Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit im stationären Wohnen abzuleiten.

Die Auseinandersetzung mit der Fachliteratur verdeutlicht zunächst, dass digitale Teilhabe weit über den materiellen Besitz von Technik hinausgeht. Sie muss als multidimensionale Teilhabefrage begriffen werden, die erst durch die Verschränkung von barrierefreiem Zugang, kompensatorischer Nutzung und aktiver Mitgestaltung in digitalen Räumen wirksam wird. Der Forschungsstand zeigt jedoch eine deutliche Diskrepanz zwischen diesem theoretischen Anspruch und der Lebensrealität der Adressat*innen. Ein fortbestehender Digital Disability Divide zeigt auf, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, insbesondere im stationären Wohnkontext, einem höheren Risiko ausgesetzt sind, von digitalen Chancen ausgeschlossen zu bleiben (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 76; vgl. Bosse/Hasebrink 2016: 115; vgl. Heitplatz/Hastall/Bühler 2020: 421-422).

Die zentrale Antwort auf die Hauptfragestellung dieser Arbeit ist, dass digitale Teilhabe erwachsener Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung im stationären Wohnen weder allein durch individuelle Medienkompetenz noch allein durch technische Ausstattung gesichert werden kann. Sie entsteht vielmehr im Zusammenspiel von barrierearmen Umweltbedingungen, alltagsnaher Unterstützung, fachlicher Risikobegleitung und institutioneller Verankerung (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 195-197, 207-212; vgl. Kreuder-Schock et al. 2024: 22-23, 28-29)..

Daraus leitet sich für die Soziale Arbeit die Notwendigkeit einer integrierten Förderstrategie ab. Diese muss den Fokus von einer paternalistischen Schutzlogik hin zu einer befähigenden Begleitung verschieben, beispielsweise mit dem Modell der unterstützten Entscheidungsfindung, konsequent im digitalen Raum angewendet. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Digitale Teilhabe im stationären Wohnen gelingt dann, wenn sie nicht länger als freiwillige Zusatzleistung einzelner Fachpersonen verstanden wird, sondern als berufsethische Verantwortung und organisationale Aufgabe, die durch verbindliche Medienkonzepte, barrierearme Infrastrukturen

und partizipativen Unterstützungsformen abgesichert wird (vgl. AvenirSocial 2026: 21; vgl. Siller/Tillmann/Zorn 2020: 327-331; vgl. Jugend und Medien/BSV 2022: 34-35).

7.2 Zentrale Schlussfolgerungen

Über die Beantwortung der Fragestellung hinaus lassen sich aus der vorliegenden Arbeit drei zentrale Schlussfolgerungen für die Profession der Sozialen Arbeit ableiten, die über das stationäre Wohnen hinaus gehen.

1. Paradigmenwechsel der Schutzverantwortung

Die Synthese verdeutlicht die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels im Umgang mit digitalen Risiken. Weg von einer paternalistischen Schutzlogik, die Sicherheit durch Ausschluss und Verbote herzustellen versucht, hin zu einer befähigenden Begleitung zur Risikokompetenz. Eine professionelle Soziale Arbeit muss anerkennen, dass die Verweigerung digitaler Zugänge aus Schutzgründen nach der Logik der UN-BRK und der ICF nicht als Fürsorge, sondern als aktive Barriere und potenzielle Verletzung der Menschenrechte zu verstehen ist. Das La-Trobe Modell zur unterstützten Entscheidungsfindung kann hier als methodische Orientierung wirken, um die Autonomie der Adressat*innen im digitalen Raum zu wahren, ohne bestehende Risiken zu bagatellisieren (vgl. UN-BRK: Art.9, Art. 21; vgl. Committee on the Rights of Persons with Disabilities 2014: Ziff. 3, 21; vgl. Tschanz 2025: 2-5; vgl. Schallenkammer 2016: 10, 55).

2. Digitale Teilhabe als berufsethische Verantwortung

Mit der Aktualisierung des Berufskodex 2026 kann die Förderung digitaler Kompetenzen nicht länger als private oder freiwillige Zusatzleistung verstanden werden, sondern ist in den Bereich der berufsethischen Verantwortung gerückt. Digitale Teilhabe ist eine Querschnittsaufgabe, die mit dem Auftrag zur Förderung von Autonomie und sozialer Gerechtigkeit eng verknüpft ist. Für Fachpersonen bedeutet dies, dass medienpädagogische Kompetenz, also die Fähigkeit, digitale Lebenswelten analytisch zu erfassen und Teilhabeprozesse fachlich zu gestalten, zu einer wichtigen Anforderung professioneller Unterstützung im 21. Jahrhundert geworden ist (vgl. AvenirSocial 2026: 8, 13-14, 21; vgl. Siller/Tillmann/Zorn 2020: 327-331).

3. Institutionelle Verantwortung und Umweltgestaltung

Eine entscheidende Erkenntnis dieser Arbeit ist, dass stationäre Wohneinrichtungen nach dem Verständnis der ICF niemals als neutraler Hintergrund agieren. Sie sind aktive Umweltfaktoren, die durch ihre infrastrukturelle, konzeptionelle und personelle Ausgestaltung entweder Teilhabe ermöglichen oder Exklusionsrisiken verstärken. Die Gestaltung einer barrierearmen digitalen Umwelt, von der Bereitstellung flächendeckender Netze bis hin zur Etablierung

verbindlicher Medienkonzepte, muss daher als Bestandteil des Betreuungsauftrags und der Förderung funktionaler Gesundheit begriffen werden (vgl. Albrecht/Hüning 2024: 195-197, 207-212; vgl. BfArM 2005: o.S; vgl. Jugend und Medien/BSV 2022: 34-35.).

7.3 Kritische Reflexion der Arbeit

Die vorliegende Arbeit weist als Literaturarbeit Grenzen auf, die bei der Einordnung der Ergebnisse berücksichtigt werden müssen. Ein zentraler Aspekt der methodischen Reflexion betrifft die Datenbasis: Da keine eigene empirische Erhebung durchgeführt wurde, konnten die subjektiven Perspektiven der Bewohnenden sowie die spezifischen Hindernisse im gelebten Alltag konkreter Institutionen nicht unmittelbar untersucht werden. Die Erkenntnisse beruhen auf der Auswertung bestehender Studien und Fachliteratur, deren Ergebnisse teilweise auf die heterogene Zielgruppe der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung im stationären Wohnen übertragen werden mussten. Da Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen eine heterogene Zielgruppe bilden, können die abgeleiteten Handlungsbedarfe und Handlungsmöglichkeiten nicht pauschal und unhinterfragt auf alle Personen oder Einrichtungen übertragen werden.

Inhaltlich ist zudem das Spannungsfeld zwischen theoretischem Anspruch und praktischer Umsetzbarkeit kritisch zu berücksichtigen. Während die ICF eine differenzierte Analyse von Barrieren und hemmenden Umweltfaktoren ermöglicht, bleibt die Überführung dieser Erkenntnisse in den institutionalisierten Alltag stationärer Wohneinrichtungen anspruchsvoll. Medienpädagogische Konzepte, barrierearme Infrastruktur und fachliche Begleitung benötigen Zeit, finanzielle Ressourcen und institutionelle Verbindlichkeit. Ohne entsprechende Rahmenbedingungen besteht die Gefahr, dass die in dieser Arbeit abgeleiteten Handlungsmöglichkeiten zwar fachlich begründet sind, in der Praxis aber nur begrenzt umgesetzt werden können.

Kritisch zu reflektieren ist ausserdem die normative Grundannahme dieser Arbeit, dass digitale Teilhabe grundsätzlich ein erstrebenswertes Gut und eine notwendige Bedingung für Inklusion darstellt. Aus professionsethischer Sicht muss jedoch reflektiert werden, dass die einseitige Förderung digitaler Teilhabe einen neuen Anpassungsdruck auf Bewohner*innen erzeugen könnte. Bewohnende sollen digitale Medien nutzen können aber nicht nutzen müssen. Eine fachlich angemessene Förderung digitaler Teilhabe muss deshalb auch die bewusste Entscheidung gegen digitale Medien unterstützen und darf nicht als Defizit missverstanden werden. Schliesslich bleibt kritisch anzumerken, dass die Arbeit den Digital Disability Divide zwar als strukturelles Problem benennt, die Lösung jedoch stark auf der Ebene der professionellen Begleitung ansiedelt. Damit wird die Verantwortung gesellschaftlicher Teilhabe teilweise auf die Interaktionsebene delegiert, während gesellschaftliche und politische Ursachen digitaler Ungleichheit in dieser Thesis nur minimal am Rande thematisiert werden konnten.

7.4 Ausblick

Die vorliegende Untersuchung markiert einen Ausgangspunkt für die notwendige Weiterentwicklung der digitalen Teilhabeforschung in der stationären Behindertenhilfe. Für die künftige Praxis und Forschung lassen sich daraus zwei zentrale Entwicklungslinien ableiten.

Auf der Ebene der Fachpraxis könnte die künftige Herausforderung darin bestehen, die in dieser Arbeit geforderten medienpädagogischen Konzepte nicht nur als administrative Dokumente zu führen, sondern sie als lebendigen Teil der Institutionskultur zu verankern. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf der Implementierung von Methoden zur kompetenten Risikoabwägung, wie der unterstützten Entscheidungsfindung und dem La-Trobe Modell liegen. Ziel sollte es sein, die Befähigung zur Einschätzung von Risiken und Potenzialen zu einem integralen Standard im Betreuungsalltag zu machen, um die menschenrechtlichen Ansprüche der UN-BRK im digitalen Raum bestmöglich umzusetzen (vgl. UN-BRK: Art. 9, Art. 21; vgl. Committee on the Rights of Persons with Disabilities 2014: Ziff. 3, 21).

Für die wissenschaftliche Forschung besteht Bedarf an partizipativen Studien, welche die digitale Lebenswelt mit den betroffenen Menschen zusammen untersuchen. Künftige Forschungsprojekte sollten daher Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung aktiv als Ko-Forschende einbeziehen, um Unterstützungsangebote zu entwickeln, die echte soziale Zugehörigkeit ermöglichen.

Abschliessend rückt mit Blick auf den Berufskodex 2026 die Frage der sozialen Gerechtigkeit verstärkt in den Fokus. Die soziale Arbeit ist gefordert, sich nicht nur auf der interaktionellen Ebene zu engagieren, sondern sich auch politisch für den Abbau des Digital Disability Divide einzusetzen (vgl. AvenirSocial 2026: 8, 21). Nur durch eine Verschränkung von individueller Befähigung, organisationaler Verantwortung und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen kann digitale Teilhabe von einer fachlichen Vision zur gelebten Realität werden.

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

Albrecht, J./ Hüning, N. (2024). Digitale Teilhabe von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Entwicklung einer Definition, eines Modells und eines Erhebungsinstruments. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-44380-1>

AvenirSocial (2026). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis. Bern: AvenirSocial.

Bosse, I./ Hasebrink, U. (2016). Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen. Forschungsbericht. Die Medienanstalten/ Aktion Mensch. URL: https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Forschung/Mediennutzung_Behinderungen/Studie-Mediennutzung_Menschen_mit_Behinderungen_Langfassung.pdf [Zugriffsdatum: 01. Juni 2026].

Braun, M./ Menschik, C./ Wahl, V./ Etges, T./ Löwe, L.D./ Wölfel, M./ Kluppis, F./ Kunze, C./ Renner, G. (2025). Current digital consumer technology: Barriers, facilitators, and impact on participation for persons with intellectual disabilities : A scoping review. Disability and Rehabilitation. 47(21), S. 5413-5434. <https://doi.org/10.1080/09638288.2025.2471567>

Bundesamt für Statistik (2026). Indikator 30106: Internetnutzung. Tägliche oder fast tägliche Internetnutzung, Entwicklung. BFS – Omnibus IKT. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/rm/home.assetdetail.36508554.html> [Zugriffsdatum: 25. Juni 2026].

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (2005). Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. ICF Version 2005. Einführung. URL: <https://klassifikationen.bfarm.de/icf/icfhtml2005/zusatz-02-vor-einfuehrung.htm?> [Zugriffsdatum: 04. Mai 2026].

Bundeskanzlei (2026). Strategie «Digitale Schweiz 2026». Gültig per 01. Januar 2026. URL: <https://digital.swiss/userdata/uploads/strategie-dch-de.pdf> [Zugriffsdatum: 29. April 2026].

Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2014). General comment No. 1 (2014). Article 12 : Equal recognition before the law. CRPD/C/GC/1. United Nations.

Dieckmann, F./ Thimm, A. (2024). Wohnen mit Unterstützung als Gegenstand der Teilhabeforschung. In: Dieckmann, F./ Heddergott, T./ Thimm A. (Hg.). Unterstütztes Wohnen und Teilhabe. S. 9-32. Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-40448-2>

Heeg, R. (2020). Rechtliche Informationen zur Nutzung von digitalen Medien für Menschen mit kognitiven Einschränkungen und Beeinträchtigungen. Projekt MEKiS aktiv – Medienkompetenz im Alltag. Förderung und Aktivierung von Medienkompetenz für erwachsene Menschen mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen. MuttENZ: Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit.

Heitplatz, V. (2020). Fostering Digital Participation for People with Intellectual Disabilities and Their Caregivers : Towards a Guideline for Designing Education Programs. Social Inclusion, 8(2), S. 201-212. <https://doi.org/10.17645/si.v8i2.2578>

Heitplatz, V./ Hastall, M.R./ Bühler, C. (2020). Usage of digital media by people with intellectual disabilities: Contrasting individuals' and formal caregivers' perspectives. In: Journal of Intellectual Disabilities. S. 420–441. <https://doi.org/10.1177/1744629520971375>

Hümbelin, O/ Von Bergen, M./ Jarchow, T./ Luchsiger, L. (2019). Chancen und Risiken für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der technologischen Entwicklung. Bericht im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, EBGB. Berner Fachhochschule.

Iske, S./ Kutscher, N. (2020). Digitale Ungleichheiten im Kontext Sozialer Arbeit. In: Kutscher, N./ Ley, T./ Seelmeyer, U./ Siller, F./ Tillmann, A./ Zorn, I. (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. 1. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 115–128.

Jugend und Medien/ Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2022). Medienkompetenz in sozial-, heil- und sonderpädagogischen Institutionen. Leitfaden zur Standortbestimmung. 4. Auflage. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Kreuder-Schock, M./ Lietz, S./ Kreider, I./ Lorenz, S./ Schley, T. (2024). Barrieren digitaler Teilhabe erkennen und überwinden: Ein Leitfaden für die Praxis (f-bb-online 01/2024). Wbv Publikation. <https://doi.org/10.3278/9783763976744>

Meuth, M. (2017). Wohnen – Gegenstand pädagogischer Praktiken, erziehungswissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung. In: Meuth, M. (Hg.). Wohn-Räume und pädagogische Orte. Erziehungswissenschaftliche Zugänge zum Wohnen. S. 1-36. Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-15805-7_1

Schallenkammer, N. (2016). Autonome Lebenspraxis im Kontext Betreutes Wohnen und Geistige Behinderung. Ein Beitrag zum Professionalisierungs- und Selbstbestimmungsdiskurs. 1. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Schuntermann, M. F. (2011). Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). In: Beck, I./ Greving, H. (Hg.). Gemeindeorientierte pädagogische Dienstleistungen. Behinderung, Bildung, Partizipation. Enzyklopädisches Handbuch der Behindertenpädagogik, Band 6. Stuttgart: Kohlhammer. S. 251-255.

Siller, F./ Tillmann, A./ Zorn, I. (2020). Medienkompetenz und medienpädagogische Kompetenz in der Sozialen Arbeit. In: Kutscher, N./ Ley, T./ Seelmeyer, U./ Siller, F./ Tillmann, A./ Zorn, I. (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. S. 315-332. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Thiersch, H. (2020). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – revisited. 1. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Tolle, P./ Stoy, T. (2023). Unterstützte Entscheidungsfindung in sozialen Berufen. 1. Auflage. Köln: Psychiatrie Verlag.

Tschanz, C. (2025). «Supported Decision Making» nach dem La Trobe Modell. Ein Ansatz zur selbstbestimmten Entscheidungsfindung. In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 31(07). S. 2-8. <https://doi.org/10.57161/z2025-07-01>

World Health Organization (2025). ICD-11 for Mortality and Morbidity Statistics: 6A00. Disorders of intellectual development. URL: <https://icd.who.int/browse/2025-01/mms/en#605267007> [Zugriffsdatum: 01. Mai 2026].

Zorn, I./ Schluchter, J.-R./ Bosse, I. (2019). Theoretische Grundlagen inklusiver Medienbildung. In: Bosse, I./ Schluchter, J.-R./ Zorn, I. (Hg.). Handbuch Inklusion und Medienbildung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. S. 16-33.

Rechtsquellen:

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-BRK; SR 0.109).

9. Hilfsmittelverzeichnis

Hilfsmittel	Verwendung
ChatGPT	Unterstützung beim Aufbau und bei der Strukturierung einzelner Kapitel
ChatGPT	Unterstützung bei der Entwicklung und Überprüfung des Argumentationsgangs
ChatGPT	Formulierungsvorschläge und sprachliche Überarbeitung einzelner Textstellen
ChatGPT	Unterstützung beim Verstehen einzelner deutsch- und englischsprachigen Quellen
ChatGPT	Überprüfen von Grammatik und Rechtschreibung
NotebookLM	Orientierung in hochgeladenen Quellen und Auffinden relevanter Textstellen
NotebookLM	Unterstützung beim Vergleich und Ordnen von Quelleninhalten
DeepL	Nachschlagen und Übersetzen englischer Textstellen und Begriffe